

Rev. 30. März 2015

Landschaftsqualitätsprojekt Thal



Bild: Archiv Wallierhof

Bericht

Projekt-Trägerschaft:**Einwohnergemeinden des Bezirks Thal (Balsthal, Laupersdorf, Aedermannsdorf, Matzendorf, Herbetswil, Welschenrohr, Gänsbrunnen, Mümliswil-Ramiswil, Holderbank)**

Arbeitsgruppe Vernetzung Thal (Kurt Bloch, Präsident AG und Gemeindepräsident Mümliswil-Ramiswil und Edgar Kupper, Vizepräsident AG und Gemeindepräsident Laupersdorf)

Mitwirkung:

Norbert Emch, Amt für Landwirtschaft, Solothurn
Thomas Schwaller, Amt für Raumplanung, Solothurn
Mark Struch, Amt für Jagd, Wald und Fischerei, Solothurn
Martina Ruh, Bildungszentrum Wallierhof, Riedholz
Martin Aegerter, Amt für Landwirtschaft, Solothurn
Richard Bolli, Leiter Naturpark, Hölzlistrasse 57, 4710 Balsthal
Dr. Arianne Hausamman, Pro Natura, Solothurn
Peter Brügger, Solothurner Bauernverband SOBV, Solothurn
Karl Tanner, Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben zum Projekt.....	4
1.1. Initiative	4
1.2. Projektorganisation.....	4
1.3. Projektgebiet	5
1.4. Projektablauf und Beteiligungsverfahren	6
1.5. Grundlagen	6
2. Landschaftsanalyse.....	6
2.1. Analyse	6
2.2. Naturpark Thal	7
2.3. Landschaftseinheiten	7
3. Landschaftsziele und Massnahmen	10
3.1. Erwünschte Entwicklung in den Landschaftsräumen	10
3.2. Landschaftsziele	15
3.2.1. Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	15
3.2.2. Tallandschaft im Faltenjura	15
3.3. Massnahmen	16
3.4. Umsetzungsziele.....	18
4. Massnahmenkonzept und Beitragsansätze	19
5. Umsetzung.....	20
5.1. Planung der Umsetzung	20
5.2. Kosten und Finanzierung.....	20
5.3. Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarungen	20
5.3.1. Regelung ab 2015.....	20
5.4. Einzelbetriebliche Beratung	20
5.5. Kontrolle der Massnahmen	21
5.6. Sanktionen	21
5.7. Evaluation und Weiterführung	21
5.8. Öffentlichkeitsarbeit	21
6. Literatur, Verzeichnis der Grundlagen	22
7. Anhang	22
7.1. Anhang 1: Karte Projektgebiet Thal nach Landschaftsräumen	23
7.2. Anhang 2: Projektorganisation	23
7.3. Anhang 3: Beteiligungsverfahren	25
7.4. Anhang 4: Massnahmenbeschriebe	27
7.5. Anhang 5: Vorschläge für die Festlegung der Beitragshöhe der Abgeltungen <i>SOBV</i>	45
7.6. Anhang 6: Bewirtschaftungsvereinbarung.....	56
7.7. Anhang 7: Tabelle Koordination mit anderen Projekten.....	58

1. Allgemeine Angaben zum Projekt

1.1. Initiative

Die Einwohnergemeinden Thal haben als Trägerschaft für die Vernetzungsprojekte sowie auch für das Landschaftsqualitätsprojekt die Arbeitsgruppe „Vernetzung Thal“ eingesetzt. In der Arbeitsgruppe ist auch der Naturpark Thal vertreten.

1.2. Projektorganisation

Ausgearbeitet wurde das Projekt durch die Projektträgerschaft sowie der erwähnten, breit abgestützten Arbeitsgruppe „Vernetzung Thal“ bestehend aus Vertretern aller beteiligten Gemeinden, des Naturparks Thal, der regionalen Naturschutzorganisation INT, dem landwirtschaftlichen Bezirksverein sowie Vertretern der praktischen Landwirtschaft.

In der Arbeitsgruppe „Vernetzung Thal“ ist die strategische Ebene des Naturparks durch zwei Gemeindepräsidenten vertreten, die operative Ebene durch den zuständigen Projektleiter des Naturparks. Die Arbeitsgruppe Vernetzung Thal besteht seit dem 1. Januar 2015 aus 29 Mitgliedern. Sie betreut sowohl das Vernetzungs- als auch das Landschaftsqualitätsprojekt Thal.

Eine kantonale „Kerngruppe“ mit Vertretern des Amtes für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft sowie dem Amt für Landwirtschaft und dem Bildungszentrum Wallierhof hat die Trägerschaft beratend unterstützt.

Die kantonale Begleitkommission BFF (Biodiversitätsförderflächen) und LQB (Landschaftsqualitätsbeiträge) hat den Bericht LQ-Projekt Thal am 22. September 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Eingabe ans Bundesamt für Landwirtschaft verabschiedet. In dieser Kommission sind folgende Amtsstellen und Organisationen vertreten:

- Amt für Landwirtschaft (Vorsitz)
- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei
- Solothurnischer Bauernverband
- Pro Natura
- Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden

Ein detailliertes Organigramm zur Projektorganisation findet sich in Anhang 2.

1.3. Projektgebiet

Der Bezirk Thal bildet den Planungssperimeter für das Projektgebiet. Dieser umfasst eine Fläche von 139.33 km², respektive 13'933 ha. Davon sind 5440 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche, dies entspricht 39 Prozent der Gesamtfläche. Die Perimeter von Bezirk, Projektgebiet und Naturpark Thal sind identisch. Der Bezirk Thal gehört zum Faltenjura.

Projektgebiet Thal nach Landschaftsräumen

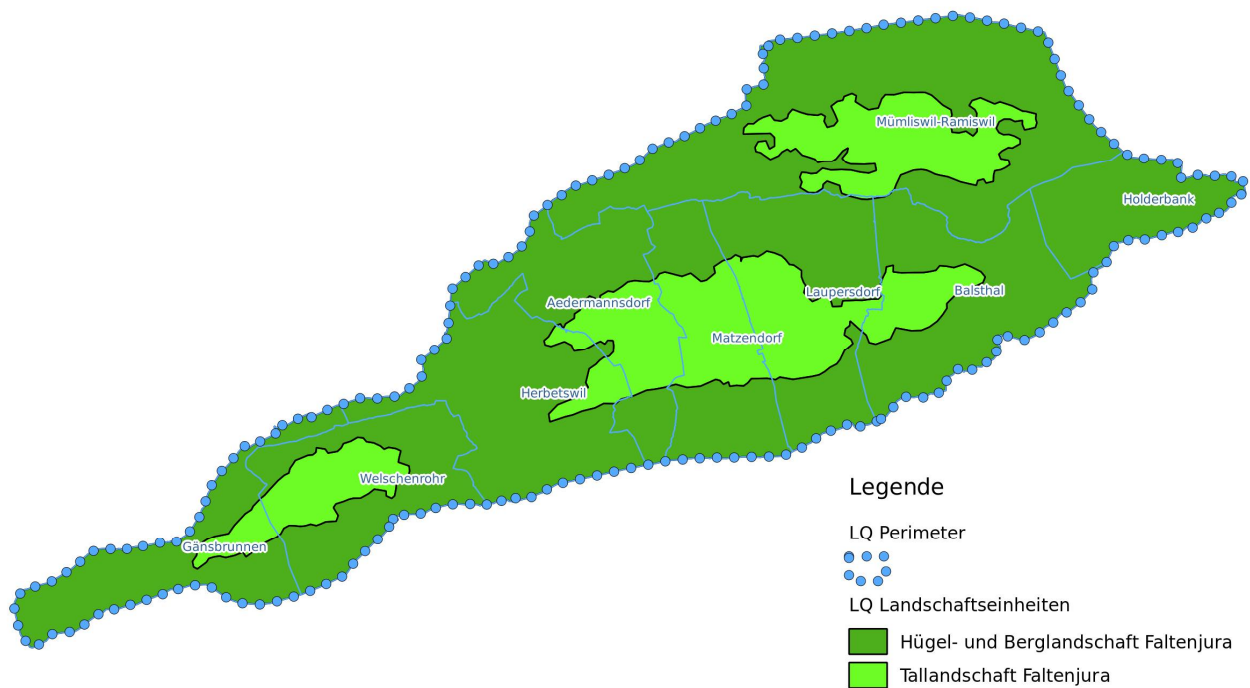


Abb 1: Projektgebiet Thal

1.4. Projektablauf und Beteiligungsverfahren

Start des Landschaftsqualitätsprojektes Region Thal war ein Runder Tisch der Trägerschaft (Federführung Gemeinde Mümliswil-Ramiswil) zusammen mit dem Naturparkleiter sowie den unter Punkt 1.2. genannten Vertretungen mit dem Ziel die Vernetzungsprojekte zusammen zu schliessen und gemeinsam ein Landschaftsqualitätsprojekt für den gesamten Bezirk aufzubauen.

1.5. Grundlagen

Nationale Ebene

- Landschaftstypografie ARE
- Landschaft des Bundesinventars von nationaler Bedeutung (BLN) innerhalb des Projektperimeters:

BLN-Gebiet 1010	Weissenstein
BLN-Gebiet 1012	Belchen-Passwang-Gebiet
BLN-Gebiet 1020	Ravellenfluh und Chluser Roggen

Tab.1 Auszug aus dem BLN:

Landschaft von nationaler Bedeutung im Kt. SO innerhalb Projektperimeter

Gemeinden: Gänsbrunnen, Mümliswil-Ramiswil, Balsthal

- Flachmoor- und Inventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

Kantonale Ebene

- Kantonaler Richtplan 2000
- Anhörungsentwurf Richtplan November 2012
- Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (Juraschutzzone)
- Kantonale Vorranggebiete Natur&Landschaft

Regionale Ebene

- ÖQV-Vernetzungsprojekte Mümliswil-Ramiswil-Holderbank, Dünnerthal inkl. Berggebiet, Welschenrohr und Gänsbrunnen. Diese 4 Vernetzungsprojekte sind per 1.1.2015 zum Vernetzungsprojekt Thal zusammengeschlossen worden.
- Naturpark Thal

Gemeindeebene

Kommunale Landschaftsschutzzone
Arealentwicklung

2. Landschaftsanalyse

2.1. Analyse

Bei der Ausarbeitung des Landschaftsqualitätsprojekts werden die bestehenden Grundlagen soweit als möglich eingebracht. Die Grundlagen sind aktuell und von sehr guter Qualität. Sie garantieren eine breite Abstützung in den Landschaftsperimetern und eine Harmonisierung der Ziele der verschiedenen Anspruchsgruppen (Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft, Landwirtschaft).

Über die Solothurner Landschaft sagt bereits der Verlauf der Kantonsgrenze einiges aus: die Vielfalt ist so gross, dass man eher von den Solothurner Landschaften sprechen muss. Dementsprechend braucht es grosse Anstrengungen um die regionale Vielfalt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Das Seltene, Bedrohte und Typische muss richtig erkannt und gewichtet werden. Damit in der Landschaft sichtbare Ergebnisse erreicht werden können, braucht es eine dauernde und konstruktive Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Kanton, Regionalplanungsorganisationen, Gemeinden,

Interessensgemeinschaften Natur und Landschaft, Bewirtschafter und Eigentümer).

Jede Region hat eine einmalige Landschaft mit typischen Oberflächenformen und Lebensräumen für einheimische Pflanzen und Tiere. Geologie, Klima und langfristige Nutzung durch den Menschen haben zum heutigen Zustand geführt. Eine Vereinheitlichung der Landschaft würde zu einem regionalen Identitätsverlust führen. Die Ziele für die Erhaltung und Entwicklung sind deshalb regionsspezifisch zu ermitteln. Sie orientieren sich an den naturräumlichen Gegebenheiten der einzelnen Landschaftsräume und sollen mit entsprechend abgestimmten Bewirtschaftungsmassnahmen erhalten und gefördert werden.

2.2. Naturpark Thal

Ein wichtiger Akteur im Bereich Natur und Landschaft ist der Naturpark Thal. Er bezieht sich auf dieselben landschaftsrelevanten Grundlagen wie das Landschaftsqualitätsprojekt Thal (siehe Kapitel 1.5), was sich aus den identischen Perimetern von Landschaftsqualitäts-Projektgebiet und Naturpark Thal ergibt.

Der Naturpark Thal verpflichtet sich gemäss NHG Art. 23, Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten. Dies wird aktuell in den Projekten „Arten und Lebensräume“ sowie „Aufwertung und Vernetzung Landschaft“ seit 2009 umgesetzt. Für die Programmperiode 2016–2019 hat der Naturpark Thal die Projekte „Aufwertung Natur und Landschaft“ sowie „Arbeitseinsätze im Naturpark“ beim BAFU eingegeben. Mit ihnen werden die landschaftsrelevanten Arbeiten, darunter die Förderprogramme Weide und Weiher, sowie die Zusammenarbeit mit dem LQ-Projekt Thal, weiteren kantonalen Programmen im Bereich Natur & Landschaft, sowie mit der Landwirtschaft fortgesetzt. Im Folgenden sind landschaftsrelevante Projekte des Naturparks Thal aufgeführt.

- *Förderprogramm Weiher*
Zielart: Glögglifrosch
Schaffung und Aufwertung von Feuchtbiotopen für Amphibien
- *Förderprogramm Weide*
Zielart: Heidelerche
Begleitung durch Arbeitsgruppe mit selben Vertretern wie Landschaftsqualitätsprojekt (Gemeinden, Pro Natura, ARP)
- *Erlebnis- und Lernorte im Naturpark Thal*
Durchführung von Angebote zum Trockenmauer-Handwerk auf dem Probstenberg
Von 2009–2013 wurden im Naturpark Thal auf dem Probstenberg eine Trockensteinmauer auf 500 m Länge restauriert und zahlreiche Kurse durchgeführt.

Die Koordination der Projekte des Naturparks mit den Massnahmen des Landschaftsqualitätsprojektes ist in Anhang 7.7 dargestellt.

2.3. Landschaftseinheiten

Das Projektgebiet liegt im Solothurner Jura.

Der Solothurner Jura nimmt den grössten Teil des Kantons ein. Von der Landskronkette im Norden erstreckt er sich bis zum Mittelland im Süden. Er präsentiert sich als hügelige Landschaft mit wenig Siedlungsfläche. Das Gebirge entstand mit den letzten Schüben der Alpenfaltung im Tertiär. Dabei wurden zwei Gebirgsformen gebildet: der Tafeljura und etwas später der Faltenjura, welcher von Süden her über den Tafeljura geschoben wurde und diesen in tafelförmige Plateaus zerlegte. Der Kanton hat mit Ausnahme der Talebene das ganze Juragebiet durch die Juraschutzzone geschützt.¹ Diese bezweckt den Schutz des Juras, des Born, Engelbergs und des Bucheggbergs als Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart. Ziel ist die besonders sorgfältige Eingliederung der ausserhalb der Bauzone zulässigen Bauten und Anlagen in die Landschaft.

¹ Erläuterungsbericht Richtplan 2000, S.26

Der Faltenjura – auch als Kettenjura bezeichnet – ist durch parallel verlaufende Hügelzüge gekennzeichnet, welche durch Längstäler voneinander getrennt werden. Ihre Höhe nimmt von Süden nach Norden ab.

Die erste Jurafalte im Gebiet des Weissensteins steigt unmittelbar hinter den Dörfern des Jurasüdfusses von der kollinen bis zur montanen Vegetationsstufe (600 auf 1400m.ü.M.) an. Aus dem weitgehend geschlossenen Waldkleid stechen die weissen Kalkfelsen hervor. Mehrere Halbklausen, Gräben und Felsrippen modellieren das Relief stark. Beispielhaft sind die Dolinen, welche meist in mehreren, nebeneinander verlaufenden Reihen angeordnet sind. Der Faltenjura ist eine ausgeprägte Waldlandschaft. Daneben gibt es auch hier Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Das vielfältige Relief mit grossen Höhenunterschieden und die Übergänge zwischen Wald und Offenland unterteilen die Landschaft in etliche kleine Kammern, die vor allem von Einzelhöfen aus bewirtschaftet werden. In weiten Teilen ist das Gebiet durch Ruhe und teilweise Abgeschiedenheit charakterisiert. In einigen Landschaftskammern finden sich nur einzelne Feldscheunen und -ställe. Wiesen und Weiden prägen dort das Offenland. Begrenzt werden sie in dieser kleinräumigen Kulturlandschaft an vielen Orten durch landschaftsprägende Niederhecken (z. B. Mümliswil-Ramiswil) und Steinmauern.²

Besonders erwähnenswert aus naturschützerischer sowie auch landschaftlicher Sicht ist der Balsthaler Oberberg. Vor 25 Jahren wurde dort ein Wiesenprojekt gestartet, mit dem Ziel, die wenigen artenreichen Weiden und Wiesen im Juragebiet zu erhalten. Mit Bewirtschaftungsempfehlungen wurden bereits damals die Landwirte auf freiwilliger Basis zu einer extensiven Bewirtschaftung angehalten. Heute gehören 90 ha zur Vereinbarungsfläche als Teil des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft und der Balsthaler Oberberg gilt als Referenzgebiet für den kantonalen Naturschutz.

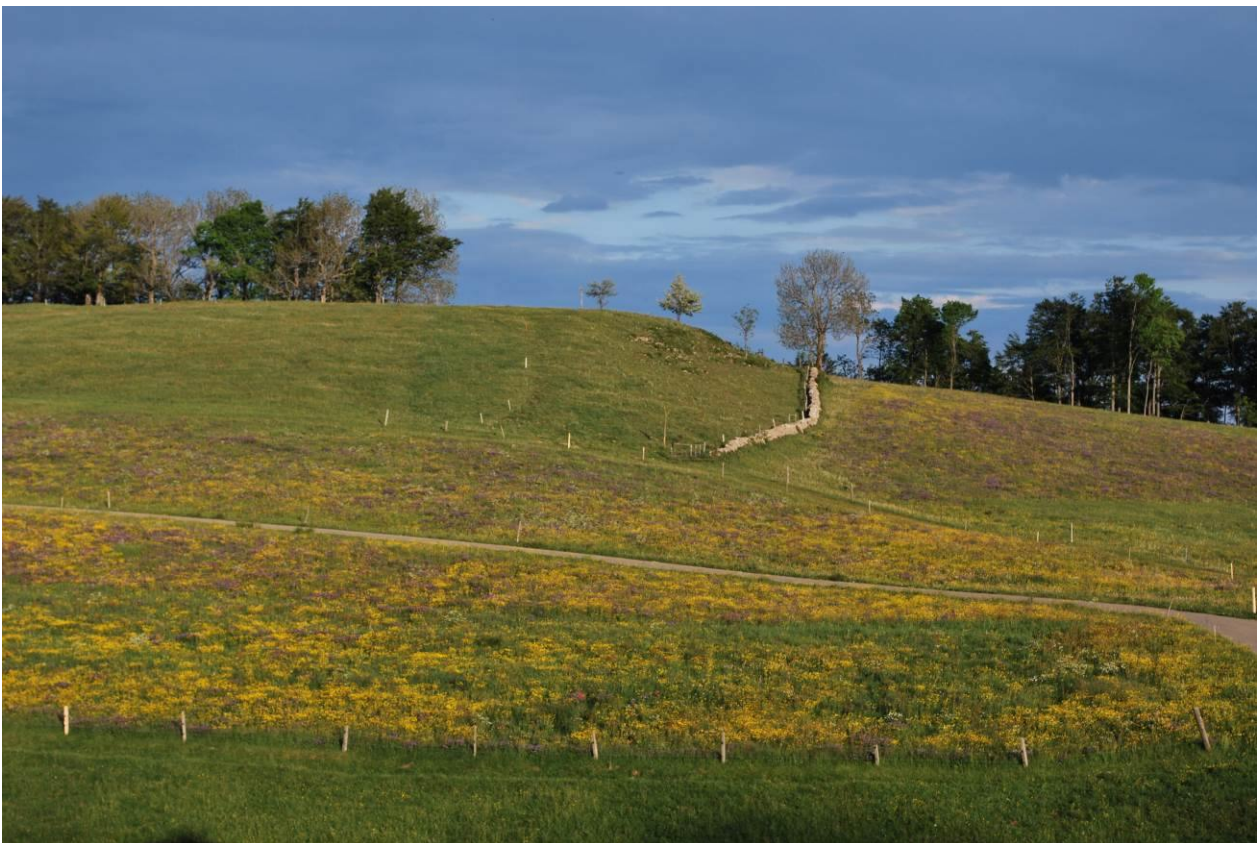


Bild: Brunnersberg, Archiv Wallierhof

² BLN 1012 Belchen-Passwang-Gebiet - Entwurf



Bild: Matzendorf, Archiv Wallierhof



Bild: Blick vom Bremgarten, Archiv Wallierhof



Bild: Brunnersberg Richtung Gäu, Archiv Wallierhof

3. Landschaftsziele und Massnahmen

3.1. Erwünschte Entwicklung in den Landschaftsräumen

Der Druck auf Landschaft und Landwirtschaft nimmt auch in den agglomerationsfernen Regionen zu. Die Landwirte befinden sich zunehmend im Spannungsfeld zwischen Produktion und Erholung, da die Erholungsnutzung in unserer Region immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Um den Druck auf die Landschaft zu reduzieren, ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung einzuleiten. Diese beinhaltet die Aufwertung und Verdichtung der zentralen Siedlungsgebiete und Definition von klaren Siedlungsrändern. Wertvolle Natur- und Landschaftsräume sind zu erhalten und aufzuwerten. Die bestehenden Vorranggebiete sind zu respektieren. Instrument dazu ist die planerische Umsetzung der ausgeschiedenen Vorranggebiete in den Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden. Das bestehende Angebot an extensiven Erholungsnutzungen – wandern und biken – soll erhalten und massvoll weiterentwickelt werden.

Das Landschaftsqualitätsprojekt bietet den Landwirten die Möglichkeit, die Leistungen, welche die Betriebe für die Erholungsnutzung erbringen, öffentlich zu kommunizieren und abzugelten.

Das Landschaftsqualitätsprojekt Thal setzt sich zum Ziel, auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen Anreize zu schaffen, um die definierten, auf den Richtplan und die kantonalen Vorranggebiete abgestützten Landschaftsziele zu erreichen.

Landschaftsraum	Grundlage	Inhalt / Ziele	Daraus abgeleitete Ziele Landschaftsqualität
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura, Beckenlandschaft im Faltenjura	Kantonaler Richtplan	Erhaltung und Bewahrung vorhandener seltener typischer Oberflächenformen, Lebensräume und Nutzungsarten durch sachgemässe Bewirtschaftung und Unterhalt	Böschungen und Geländekanten pflegen Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weideflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura, Beckenlandschaft im Faltenjura	Kantonaler Richtplan	Aufwertung bestehender Lebensräume	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1010 Weissenstein	Den typischen geologischen und geomorphologischen Formenschatz (Geotope) und die Silhouette erhalten. Natürliche Prozesse zulassen.	Kulturelles und geologisches Erbe erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1010 Weissenstein	Das Mosaik von Wald und Flur in seiner Vielfalt erhalten und die standorttypische Flora und Fauna bewahren.	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturentwicklung ausgewogen halten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1010 Weissenstein	Eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung gewährleisten	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1010 Weissenstein	Traditionelle Elemente der Kulturlandschaft, wie Trockenmauern, erhalten	Kulturelles und geologisches Erbe erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1012 Belchen-Passwang-Gebiet	Die Wald-Offenland-Verteilung in den Grundzügen (offene Landschaftskammern) wie den Feinheiten (Übergangsbereiche) bewahren.	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1012 Belchen-Passwang-Gebiet	Typische Elemente in der Kulturlandschaft wie Einzelhöfe, Feldscheunen, Niederhecken (Lebhäge) und Trockensteinmauern erhalten	Kulturelles und geologisches Erbe erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1012 Belchen-Passwang-Gebiet	Die Trockenwiesen und – Weiden als Lebensräume erhalten	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1012 Belchen-Passwang-Gebiet	Den durch Einzelhöfe und Feldscheunen geprägten Charakter der Landschaft	Nutzungs mosaik Ackerbau und Naturfütterbau erhalten

		und das Landschaftsbild in deren Umgebung erhalten	
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1020 Ravellenfluh und Chluser Roggen	Die Artenvielfalt und standorttypische Arten der Trockenvegetation verschiedener Lebensraumtypen und die Qualität der Flächen der Standorte erhalten.	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	BLN 1020 Ravellenfluh und Chluser Roggen	Die geologischen und geomorphologischen Formen und Strukturen erhalten.	Kulturelles und geologisches Erbe erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 23 <i>Malsenberg Wolfsschlucht Brandberg</i>	Erhalten der naturschützerisch wertvollen Landschaftsteile der waldfreien Gebiete, insbesondere artenreichen Weideflächen und der Strukturelemente (Trockenmauern, Weidehecken)	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen Kulturelles und geologisches Erbe erhalten (Lebhäge)
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 24 <i>Matzendörfer Stierenberg – Solterschwang Geissflueh</i>	Erhalten der Verteilung von Wald und Weide, insbesondere der Partien mit starker Verzahnung (z.B. Wäscheten) und Verhindern weiterer Verwaldung an Waldrändern von Weidegebieten	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 24 <i>Matzendörfer Stierenberg – Solterschwang Geissflueh</i>	Erhalten der Oberflächenstrukturen wie Dolinen	Kulturelles und geologisches Erbe erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 25 <i>Moos-Brocheten</i>	Erhalten der Strukturen und naturnahen Wälder; Verhindern der Verwaldung von Weiden	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 25 <i>Moos-Brocheten</i>	Erhalten der Dolinenreihen	Kulturelles und geologisches Erbe erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 27 <i>Nägelisweid Alpenblick</i>	Erhalten der naturschützerisch äusserst wertvollen artenreichen Weiden; Verhindern der Verwaldung	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 27 <i>Nägelisweid</i>	Erhalten der vielfältigen Strukturen wie Hecken, Gehölze, kupiertes Gelände, wechselfeuchte Erdanrisse, etc.	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt erhalten

	<i>Alpenblick</i>		
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 28 <i>Mittleres Guldental Nieder Aebnet</i>	Erhalten der artenreichen Weiden und der Hangsumpfgebiete als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 28 <i>Mittleres Guldental Nieder Aebnet</i>	Erhalten der bestehenden Strukturvielfalt im Weidegebiet	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 29 <i>Passwang Chellenchöpfli Hinterhauberg</i>	Erhalten und wo nötig Aufwerten der artenreichen Weideflächen, der Feuchtgebiete, der naturnahen Bachläufe, Hecken und Baumbestände, etc.	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt erhalten und aufwerten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 30 <i>Limmern Limmernschlucht</i>	Wiederherstellen des ursprünglichen Charakters (gemäss alter Fotos) der landwirtschaftlich genutzten Flächen	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 31 <i>Brunnersberg Breitenberg Sennenberg</i>	Erhalten der naturschützerisch wertvollen Lebensräume wie ungedüngte, artenreiche Weiden und Mähwiesen, Flachmoore, Hecken, etc.	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 31 <i>Brunnersberg Breitenberg Sennenberg</i>	Erhalten der Landschaftsstrukturen wie Dolinen, Lebhäge, Senken, Hecken, etc.	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt erhalten Kulturelles und geologisches Erbe erhalten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 32 <i>Oberberg Haulenrain</i>	Erhalten und Fördern der verschiedenen Landschaftsräume (Hecken, Waldränder, Wälder, Wiesen und Weiden) und ihres Artenreichtums	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt erhalten und aufwerten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 34 <i>Breitenweid Chirsihof</i>	Erhalten der vielfältigen Strukturen, v.a. des Mosaiks von Weiden, Einzelbäumen, Niederhecken, Bächen, etc.	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt erhalten und aufwerten
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 34 <i>Breitenweid Chirsihof</i>	Verhindern der Verwaldung	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und	Kantonales	Erhalten der	Artenreicher Lebensraum

Berglandschaft im Faltenjura	Vorranggebiet Natur und Landschaft 35 <i>Fridethag</i> <i>Allmend</i> <i>Wanflue</i>	naturschützerisch sehr wertvollen artenreichen Wiesen und Weiden	der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 35 <i>Fridethag</i> <i>Allmend</i> <i>Wanflue</i>	Erhalten der Lebhäge und Hecken	Kulturelles und geologisches Erbe erhalten Landschaft attraktivieren
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 37 <i>Tuele</i> <i>Goleten</i>	Erhalten und Aufwerten des grossflächigen, zusammenhängenden Weidegebietes	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen
Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 37 <i>Tuele</i> <i>Goleten</i>	Erhalten und Verbessern des Struktureichtums im Gebiet	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt fördern

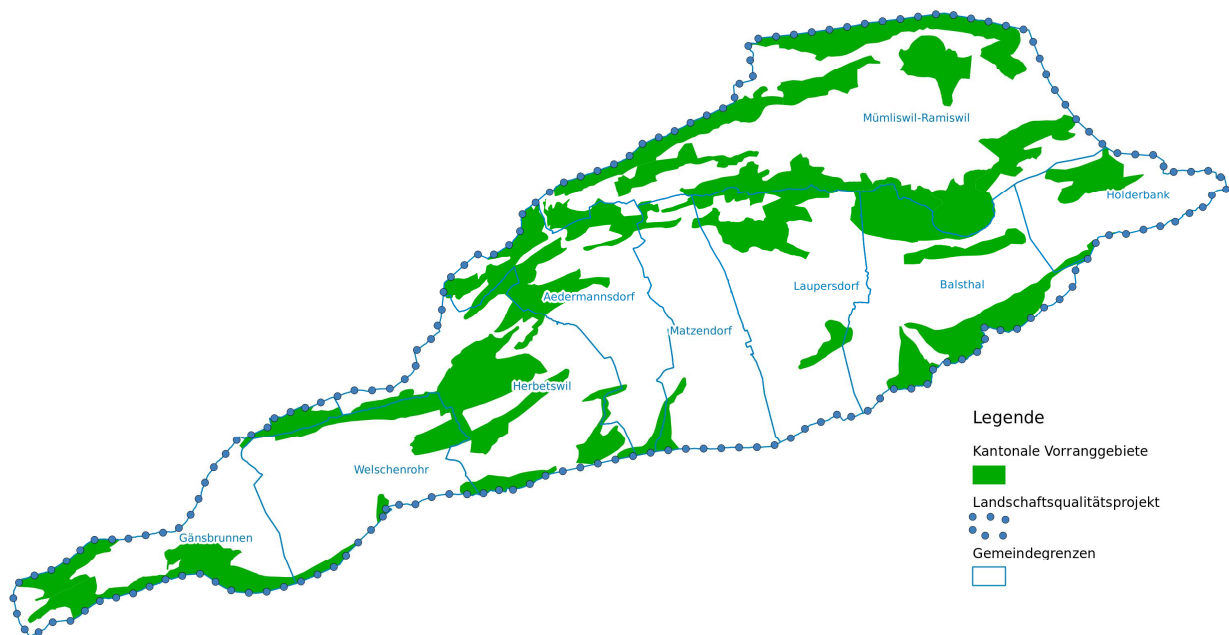


Abb. 2: Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft im Bezirk Thal

3.2. Landschaftsziele

Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sind zu einem grossen Teil in der besonderen kulturellen und geographischen Lage des Kantons Solothurn begründet. Erst das Zusammenspiel von Klima, Geologie und den daraus resultierenden Böden mit dem Einfluss des Menschen, formte die Landschaft, die wir heute erleben.

Ziel ist es, die besondere Eigenart der verschiedenen Landschaftsräume zu erhalten und zu fördern.

Von Bedeutung für die Ausgestaltung des Landschaftsqualitätsprojektes Thal sind insbesondere der kantonale Richtplan und die kommunale Landschaftsschutzzone. Die darin enthaltenen Angaben über die Landschaftsräume werden mit den kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft abgestimmt und daraus Landschaftsziele abgeleitet. Erhalt und Förderung des Landschaftstypischen steht dabei im Vordergrund.

3.2.1. Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura

	Ziel	Massnahmen zur Zielerreichung
1.1	Artenreicher Lebensraum der Heumatten und Weidenflächen erhalten und vor Nutzungsaufgabe und Vergandung schützen	- Strukturreiche Weiden - Vielfältiger Futterbau
1.2	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt ausgewogen halten	- Hochstammobstanlagen - Vielfältige Obstanlage - Alleen / Baumreihen - Hecken, Feld- und Ufergehölz - Einzigartige Kulturen - Vielfältige Kunstwiese - Einsaaten im Futterbau
1.3	Kulturelles und geologisches Erbe erhalten	- Lebhag - Trockensteinmauern - Dolinen
1.4	Böschungen und Geländekanten pflegen	- Standortgerechte Einzelbäume

3.2.2. Tallandschaft im Faltenjura

	Ziel	Massnahmen zur Zielerreichung
2.1	Nutzungsmosaik Ackerbau und Naturfutterbau. (Artenreiche, regionstypische Heumatten und Weiden) erhalten	- Vielfältige Fruchtfolge - Getreidevielfalt - Einzigartige Kulturen - Vielfältiger Futterbau - Einsaaten im Futterbau - Vielfältige Kunstwiese - Trockensteinmauern
2.2	Landschaft attraktivieren, Erholungsfunktion fördern, Strukturvielfalt erhöhen.	- Hochstammobstanlagen - Vielfältige Obstanlage - Hecken, Feld- und Ufergehölze - Blühende Kulturen - Blühende Zwischenkulturen - Blühende Ackerbegleitflora
2.3	Böschungen und Geländekanten pflegen und aufwerten	- Strukturreiche Weide - Standortgerechte Einzelbäume

3.3. Massnahmen

Die Massnahmenausarbeitung erfolgte abgestützt auf die definierten Landschaftsziele:

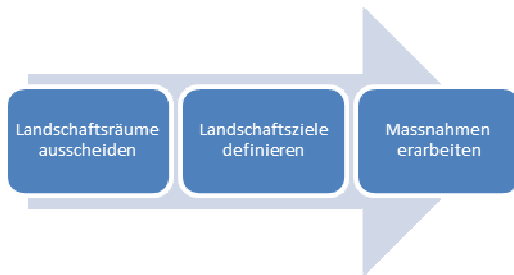


Abb 1: Herleitungsprozess der Massnahmen

In der Diskussion, was eine wertvolle Landschaft ausmacht, wurden folgende Kategorien betreffend Wahrnehmung definiert:

- Vielfalt
- Farbe und Ton
- Landschaftsprägnante Elemente

Vielfalt wird primär den als eher eintönig empfundenen Ackerbauregionen zugeschrieben. Farbe und Ton werden in Ackerbau- als auch in Grünlandregionen als wertvoll empfunden, wenn auch in unterschiedlicher Form. Landschaftsprägnante Elemente werden in allen Landschaftsräumen als fundamental wichtig für den Charakter der Landschaft betrachtet.

Die bereits aus den anderen Solothurner Projekten bestehenden und vom Bund bewilligten Massnahmen sowie deren Zuteilung auf die zwei im Thal vorkommenden Landschaftseinheiten wurden mit der Arbeitsgruppe „Vernetzung“ besprochen. Zudem wurde die Zuteilung auf die je nach Landschaftseinheit unterschiedlich eingesetzten resp. zu fördernden Massnahmen vorgenommen. Die Arbeitsgruppe hat zusätzlich die Aufnahme der Massnahme „Berggetreidebau“ vorgeschlagen. Die kantonale Begleitkommission hat aufgrund der vorliegenden Unsicherheiten (Wirtschaftlichkeit, Ausbau Ackerbau in Grenzlagen, Erosionsproblematik etc.) entschieden, diese Massnahme vorerst zurückzustellen. Das Amt für Landwirtschaft sowie die kantonale Begleitkommission prüfen, analog zu den Sömmerungsweiden, eher einen projektspezifischen Ansatz beim Berggetreidebau.

Als Alternative zu den vom BLW im Frühjahr 2014 nicht bewilligten Massnahmen im Bereich Futterbau und Weidehaltung hat das Amt für Landwirtschaft in Absprache mit den Trägerschaften sowie der kantonalen Begleitkommission BFF und LQB dem Bund per 31. Oktober 2014 die Massnahmen „vielfältiger Futterbau“ sowie „vielfältige Kunstwiese“ zur Genehmigung eingereicht. Diese Massnahmen wurden durch das Bundesamt für Landwirtschaft im Schreiben vom 18. Dezember 2014 bewilligt.

Die einzelnen Massnahmen und entsprechende Bewirtschaftungsauflagen sind in Anhang 4 sowie der für die Landwirte ausgearbeiteten „Massnahmenbroschüre“ detailliert beschrieben. An den bereits bewilligten Massnahmen wurden ausser einigen vollzugstechnischen Präzisierungen keine Änderungen vorgenommen (vgl. auch Massnahmenbeschriebe im Anhang 4).

Der Grossteil der Massnahmen kann in den im Projektgebiet vorkommenden Landschaftsräumen umgesetzt werden. Der Schwerpunkt der im Ackerbau möglichen Massnahmen liegt im Gebiet der Gemeinden Laupersdorf, Matzendorf, Herbetswil, Aedermannsdorf und Balsthal. Pro Landschaftsraum gibt es auch Massnahmen, die für den entsprechenden Raum spezifisch sind und nur dort umgesetzt werden können. Unterschiede zwischen den Landschaftsräumen werden insbesondere bei der Häufigkeit der umgesetzten Massnahmen erwartet. Sollte sich die gewünschte Entwicklung nicht einstellen, ist vorgesehen, in einer zweiten Phase bevorzugte Massnahmen zusätzlich mit einem Bonus (25 %) zu fördern.

Im Projektgebiet sind ca. 192 ha Sömmerungsweiden vorhanden. Aufgrund der im Rahmen von AP 2014-17 neu möglichen Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet werden die Sömmerungsweiden im Kanton Solothurn gemäss den Weisungen des BLW überprüft

(zusätzlich auch Abstimmung auf das kantonale Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung). Diesbezügliche Massnahmen für LQB in Sömmerungsweiden sind in Diskussion und werden wohl eher projektspezifisch ausgerichtet werden (keine Einzelmassnahmen). Die kantonale Begleitkommission hat deshalb an ihrer letzten Sitzung beschlossen, LQ-Massnahmen auf Sömmerungsweiden dem Bund erst auf Oktober 2015 einzureichen.

3.4. Umsetzungsziele

Quantitatives Umsetzungsziel

Angestrebt wird eine Beteiligung von zwei Dritteln der Bewirtschafter oder dass die vertragnehmenden Betriebe am Ende der Umsetzungsperiode zwei Drittel der Flächen im Projektgebiet bewirtschaften. Zwei Drittel Beteiligung sind Voraussetzung für die Bewilligung einer weiteren Projektperiode.

Im Projekt Thal entspricht dies entweder 146 beteiligten Landwirten, der 219 landwirtschaftlichen Betriebe oder 3627 ha der 5440 ha landwirtschaftlichen Nutzfläche im Projektperimeter.

Die Umsetzungsziele werden anhand des Projektstartes und der Erfahrungen im ersten Projektjahr überarbeitet. Zum Zeitpunkt der Projekteinreichung ist die Favorisierung einzelner Massnahmen und die Dynamik resp. Flexibilität möglicher betrieblicher Anpassungen schwierig abschätzbar. Massnahmen welche kaum umgesetzt werden, von welchen sich die Trägerschaft aber eine starke Wirkung in der Landschaft erhofft, sollen in der zweiten Projektphase (2019-2023) mit einem Bonus zusätzlich gefördert werden.

Qualitative Umsetzungsziele Projekt Thal

Typ	Massnahme	Umsetzungsziel
Vielfalt	Vielfältige Fruchtfolge	20% der gemischten Betriebe in der Tallandschaft im Faltenjura mit vielfältiger Fruchtfolge
	Getreidevielfalt	30% der gemischten Betriebe in der Tallandschaft im Faltenjura mit Getreidevielfalt
	Einzigartige Kulturen	5 ha Einzigartige Kulturen im Projektgebiet
	Vielfältiger Futterbau	50% der Betriebe mit 3 oder mehr Futterbautypen, 5% der Betriebe mit Erhöhung von 2 auf 3 Futterbautypen
Farbe	Blühende Kulturen	60% der Betriebe in der Tallandschaft im Faltenjura mit blühenden Kulturen
	Blühende Zwischenkulturen	20% der gemischten Betriebe in der Tallandschaft im Faltenjura mit blühenden - Zwischenkulturen
	Blühende Ackerbegleitstreifen	1 ha blühende Ackerbegleitstreifen im Projektgebiet
	Strukturreiche Weide	50% der Betriebe in der Hügel- und Berglandschaft im Faltenjura mit strukturreicher Weide
	Einsaaten im Futterbau	10% der gemischten oder Grünland Betriebe in der Tallandschaft im Faltenjura mit vielfältiger Fruchtfolge
	Vielfältige Kunstwiese	50% der Bewirtschafter in Tallagen mit 2 Kunstwiesentypen (Tallandschaft Faltenjura). Evt. später 5% der Betriebe mit einer Erhöhung von 2 auf 3 Kunstwiesentypen mittels einem höheren Beitragssatz.
	Standortgerechte Einzelbäume	Bestehende Bäume erhalten und abgehende ersetzen
	Alleen / Baumreihen	Bestehende Bäume erhalten
Landschaftsprägende Elemente und Bäume	Vielfältige Obstanlage	Erhalt und Pflege
	Hochstammobstanlage	Bestehende Anlagen pflegen und erhalten
	Lebhäge, Hecken, Feld und Ufergehölze	Erhalten und Pflegen
	Trockensteinmauern	Erhalt und laufender Unterhalt
	Dolinen	Erhalt/Freihaltung und Pflege

4. Massnahmenkonzept und Beitragsansätze

Die Massnahmenbewertung erfolgt basierend auf dem Beitragsberechnungsmodell von AGRIDEA. Wenn die Massnahmenanforderungen identisch sind, wurden die Grundlagen von AGRIDEA übernommen. Massnahmen, welche nicht in der AGRIDEA Arbeitshilfe berechnet sind, wurden in einem Gutachten des Solothurner Bauernsekretariats bewertet. Ebenso sind darin Abweichungen zur AGRIDEA Berechnung, sofern vorhanden, begründet.

Grundsätzlich werden die Massnahmen in eine 100 Franken Staffelung abhängig vom zusätzlichen Aufwand und Mindertrag eingeteilt. Die detaillierte Herleitung der Abgeltungen, ausser für die neuen Massnahmen vielfältiger Futterbau und vielfältige Kunstwiese (Herleitung im Anhang des separaten Antrags „neue Massnahmen“ per 31.10.14 ans BLW; Gutachten SOBv vom 16.10.2014) ist in Anhang 5 *Vorschläge für die Festlegung der Beitragshöhe der Abgeltungen* des Solothurner Bauernverbandes ersichtlich.

5. Umsetzung

5.1. Planung der Umsetzung

Für die Umsetzung wurde im GELAN ein eigenes Modul entwickelt, mit welchem die Landschaftsqualitätsbeiträge (möglichst zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen) abgewickelt werden können.

Die detaillierte Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Projektträgerschaften ist noch ausstehend. Im Rahmen der Infoveranstaltung im März 2014 und der Projekterarbeitung wurde die Rollenverteilung diskutiert. Diese lehnt sich im Wesentlichen an die Aufgabenverteilung für die Vernetzungsprojekte an. Ein diesbezüglich zentraler Bestandteil sind die durch die neue Beitragsart verursachten, zusätzlichen Umsetzungskosten. Das Amt für Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit den Projektträgerschaften im Jahre 2015 ein detailliertes Pflichtenheft mit den ergänzenden Aufgaben für die Landschaftsqualität ausarbeiten.

5.2. Kosten und Finanzierung

Aufgrund der Erfahrungen aus den Vernetzungsprojekten wird ab dem ersten Projektjahr von einer Beteiligung von 50% ausgegangen. Bei Massnahmen welche mit der Agrardatenerhebung abgeschätzt werden können, wird damit gerechnet, dass diejenigen Betriebe, welche Massnahmen bereits mit den heutigen Betriebsstrukturen erfüllen, diese auch anmelden werden (Beispiel Getreidevielfalt, vielfältige Fruchtfolge). Es ist anzunehmen dass Betriebe, welche heute knapp unter den Anforderungen gewisser Massnahmen liegen, Anstrengungen unternehmen um diese Anforderungen zu erfüllen. Demnach ist auch die Fläche mit heute 5 Kulturen in der Fruchtfolge, potentielle Vertragsfläche für die LQB. Die vom Bund vorgegebene mittlere Beitragshöhe von 120.- Fr./ha LN bzw. 80 Fr./ NST muss eingehalten werden (kantonaler Plafond für LQB gemäss Schreiben des BLW vom 28.01.2014).

	Total Projekt Thal	Mittlerer Betrag	2015 (50%)	2019 (70%)
LN	5440 ha	Fr. *133	Fr. 361'760	Fr. 506'464
NST	350 NST	Fr. *89	Fr. 15'500	Fr. 21'800
Bund (90%)			Fr. 339'534	Fr. 475'438
Kanton (10%)			Fr. 37'726	Fr. 52'826
Total			Fr. 377'260	Fr. 528'264

*mittlerer Beitrag zur Schätzung der ungefähr anfallenden Beiträge im Projektgebiet (Bundesbeitrag inkl. 10 % Kantonsbeitrag, also 100 %).

5.3. Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarungen

5.3.1. Regelung ab 2015

Mit der Erhebung im Januar 2015 (Stichtag 31. Januar 2015) werden die Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen das Gesuch u.a. für die Landschaftsqualitätsbeiträge erneut einreichen. Mit der Unterzeichnung der Erhebungsbestätigung wird seitens der Bewirtschafter/Bewirtschafterin bestätigt, dass die für die LQB relevanten Vereinbarungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und eingehalten werden müssen (separates Fenster im Gelan). Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen können ebenfalls ausgedruckt werden.

5.4. Einzelbetriebliche Beratung

Die Projektträgerschaft Thal ist bereits jetzt zuständig für die einzelbetriebliche Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen im Vernetzungsprojekt der Region. Dafür hat die Trägerschaft für die einzelnen Regionen Vernetzungsberater angestellt. Die Beratung für die Umsetzung der LQ-Massnahmen wird ab 2015 ebenfalls durch die bereits vorhandenen Vernetzungsberater

wahrgenommen.

Das BZ Wallierhof führt jedes Jahr 2-3 Informationsveranstaltungen für die „Vernetzungsberater“ durch. Somit ist auch die kontinuierliche und bewährte Weiterbildung der wichtigen Verbindungspersonen zu den Bewirtschaftenden gewährleistet.

5.5. Kontrolle der Massnahmen

In Artikel 4 der Bewirtschaftungsvereinbarung (Anhang 6) wird der Bewirtschafter die Bewirtschafterin auf die notwendigen Kontrollen aufmerksam gemacht.

Aufgrund der Bundesvorgaben muss jeder am LQ-Projekt teilnehmende Betrieb 1-mal pro Projektdauer kontrolliert werden (Prüfung der angemeldeten Massnahmen auf Basis der Bewirtschaftungsvereinbarung). Die diesbezügliche Oberkontrolle wird durch das Amt für Landwirtschaft wahrgenommen, welche die LQ-Kontrolle mit der ÖLN –Kontrolle koordiniert. Mit der Erfassung der Massnahmen und Bewirtschaftungseinheiten mit den entsprechenden Kulturen bereits ab 2014 im Gelan können diverse Massnahmen wie beispielsweise die vielfältige Fruchtfolge, vielfältiger Futterbau, BFF-Flächen mit LQ-Beiträgen etc. (gemäss Anhang 4 Massnahmenblätter) direkt im System plausibilisiert und überprüft werden.

Gestützt auf die Auswertungen aus dem Gelan sowie den praktischen Erfahrungen wird die Projektträgerschaft mit den erwähnten „Vernetzungsberatern“ für die Projektumsetzung (Vollzugsberatung) wichtige Unterstützung insbesondere auch für die Optimierung der erforderlichen Kontrollen leisten.

5.6. Sanktionen

In Artikel 5 und 6 der Bewirtschaftungsvereinbarung (Anhang 6) sind die Konsequenzen für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen aufgeführt. Diese richten sich nach Anhang 8, Abs. 12 der DZV und regeln die Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen sowie die vorzeitige Auflösung der Bewirtschaftungsvereinbarung.

5.7. Evaluation und Weiterführung

Die LQ-Projekte dauern grundsätzlich 8 Jahre. Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton gestützt auf die Zwischenberichte der Trägerschaften dem Bundesamt für Landwirtschaft pro Projekt einen Evaluationsbericht ein. Die Umsetzungsziele müssen zu mindestens 80 % erreicht werden und die Beteiligung muss zu mindestens zwei Dritteln (Bewirtschafter oder Fläche) betragen. Andernfalls kann die Umsetzung nicht weitergeführt werden.

Eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgt anhand der Auswertungen aus dem Gelan (Massnahmenhäufigkeit) mittels einer jährlichen Standortbestimmung durch das Amt für Landwirtschaft. Die flächendeckende GIS-Erfassung im Rahmen der Agrardatenerhebung 2014 der Bewirtschaftungseinheiten mit der entsprechenden Nutzung wird in Zukunft die räumliche Darstellung der LQ-Massnahmen ermöglichen. Daraus können die Häufigkeitstendenzen der angemeldeten Massnahmen ermittelt und ausgewertet werden. Das Amt für Landwirtschaft nimmt die Koordination der Evaluation und Weiterführung der einzelnen Projekte wahr und stimmt die Ergebnisse der Auswertungen mit der kantonalen Begleitkommission und den Projektträgerschaften ab. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratung durch die Vernetzungsberater kann die Massnahmenwahl der Bewirtschaftenden im Sinne der Projektziele optimiert werden.

Mit dem Zwischenbericht nach 4 Jahren der Umsetzungsperiode durch die Trägerschaften wird eine Standortbestimmung ermöglicht. Dies hat sich bereits in den Vernetzungsprojekten bewährt und somit ist auch gewährleistet, dass allfällige Probleme rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können.

5.8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich nach den bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte durchgeführten Anlässe und Informationen (z. B. Mitteilungen in den Gemeindeblättern,

Flurbegehungen für die Bevölkerung etc.).

6. Literatur, Verzeichnis der Grundlagen

- *Erläuterungsbericht kantonaler Richtplan 2000*
- *Inventar Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft*
- *BLN-Inventar BLN-Objekt 1012 Belchen-Passwang-Gebiet Entwurf 2010*

7. Anhang

Anhang 1: Karte Perimeter Projekt Thal

Anhang 2: Projektorganisation

Anhang 3: Beteiligungsverfahren

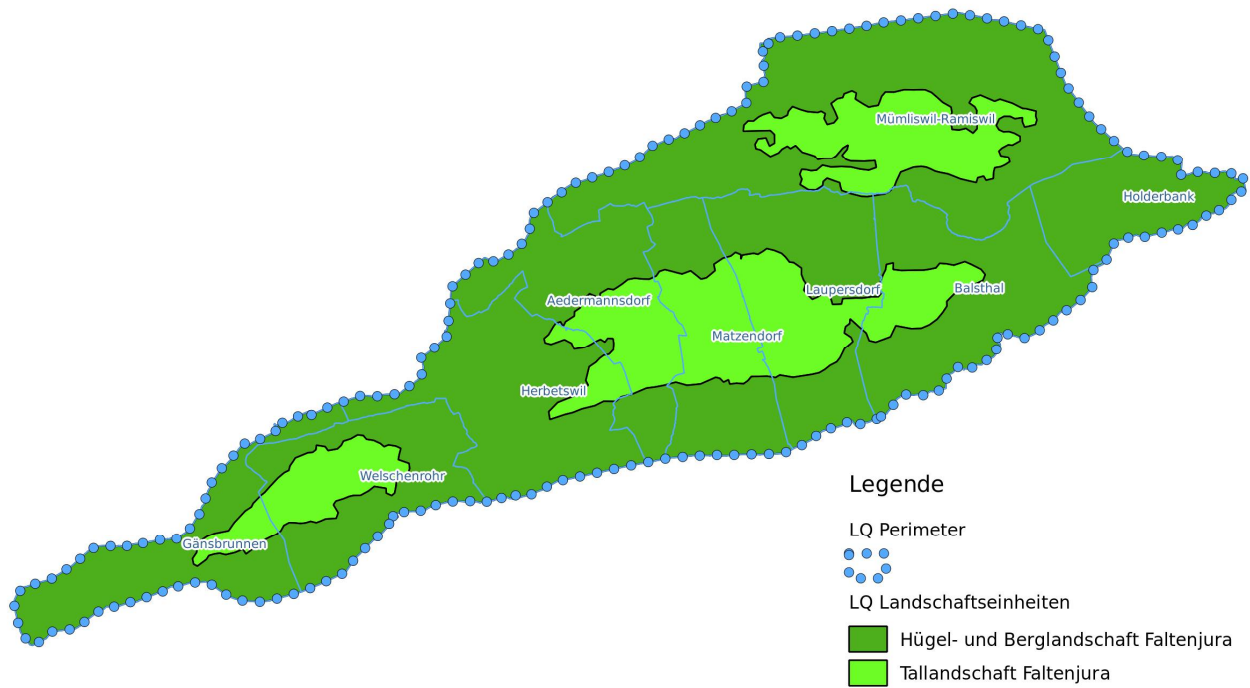
Anhang 4: Massnahmenbeschriebe

Anhang 5: Vorschläge für die Festlegung der Beitragshöhe der Abgeltungen *SOBV*

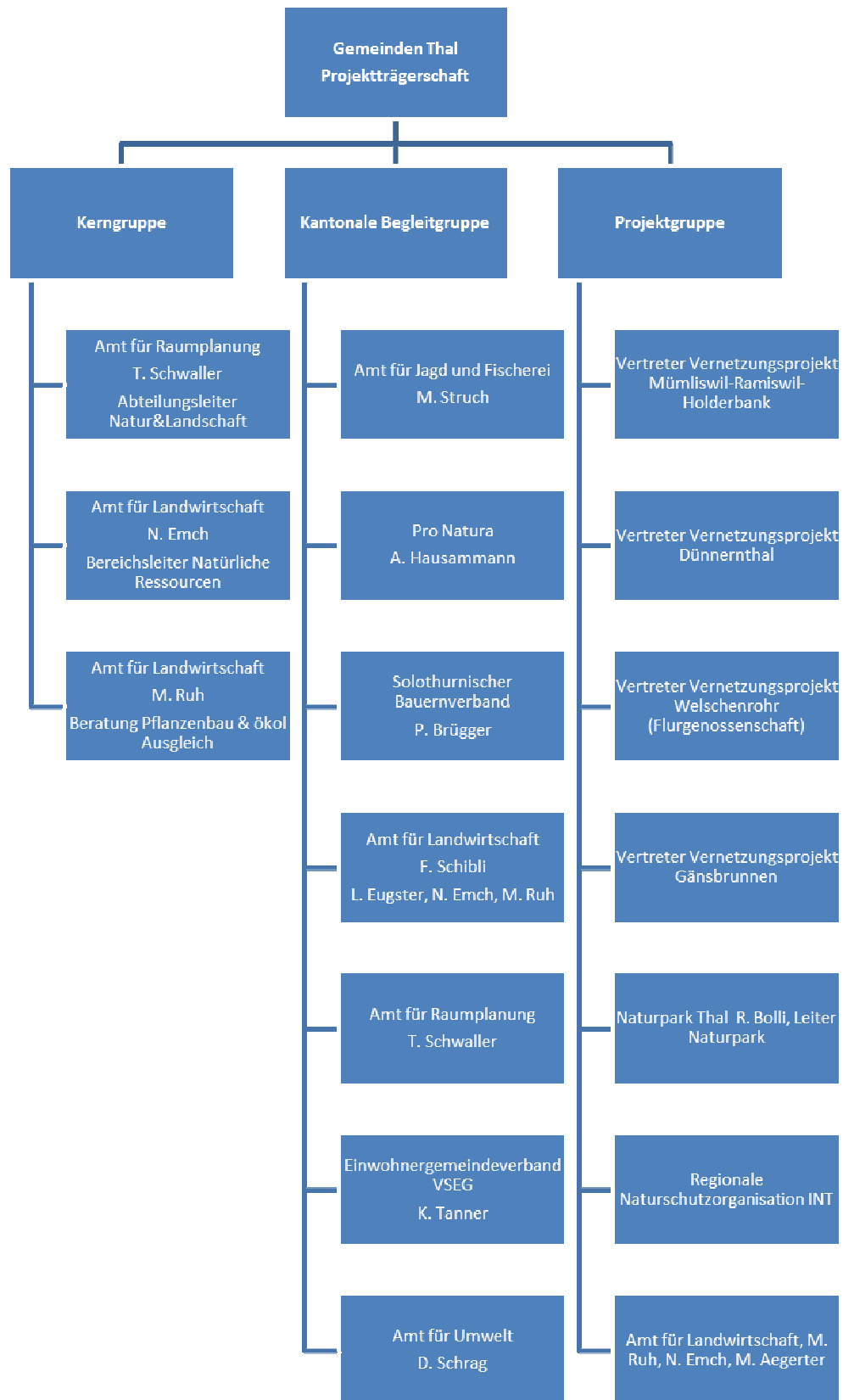
Anhang 6: Bewirtschaftungsvereinbarung

Anhang 7: Tabelle Koordination mit anderen Projekten

7.1. Anhang 1: Karte Projektgebiet Thal nach Landschaftsräumen



7.2. Anhang 2: Projektorganisation



7.3. Anhang 3: Beteiligungsverfahren

<i>Schritt</i>	<i>Aktivität</i>	<i>Vorbereitung</i>	<i>Teilnehmende</i>	<i>Methode</i>	<i>Zeitpunkt</i>	<i>Realisiert</i>
1. Initiative und Projektorganisation	Information: Information Landwirte über Beitragstyp LQB, Pilot-Projekte, Projektablauf	SOBV, BZW	Landwirte, Vernetzungs-akteure	<i>Flurgänge mit Thema Landschaft:</i> Flurgang zu neuem Beitragstyp LQB, Pilotprojekte, Projektanforderungen, Diskussion Projekt	Mümliswil, Ramiswil, 10.5.2013	BZW
	Information: Information Landwirte über Pilot-Projekte, Projekteinhalte, Projektablauf und Anforderungen	Naturpark Thal, Arbeitsgruppe Vernetzung Dünnerthal, ALW, BSB+Partner	Landwirte insbesondere der Dünnerthal-Gemeinden, Vernetzungs-akteure	<i>Informationsveranstaltung:</i> Vorstellen von Projektperimeter und Landschaftselementen, Projektanforderungen.	Balsthal 20.1.2014	Naturpark, ALW, BSB+ Partner
	Information: Information Vernetzungsträgerschaften und Gemeinden über Pilot-Projekte, Projekteinhalte, Projektplanung	Naturpark Thal, Arbeitsgruppe Vernetzung	Trägerschaften der Vernetzungsprojekte	<i>Informationsveranstaltung:</i> Diskussion Projektperimeter und Landschaften	Gänsbrunnen, 2.3.2014	Naturpark, ALW, BZW
2. Gewünschte Entwicklung & Landschaftsziele	Konsultation: Die interessierten Akteure helfen bei der Erarbeitung der Landschaftsziele und Massnahmenvorschläge mit	Naturpark Thal, Arbeitsgruppe Vernetzung	Interessierte Landwirte, Schlüsselakteure Landschaft, Vernetzungsträgerschaften	<i>Informationsveranstaltung:</i> Diskussion Massnahmen-erarbeitung	Matzendorf, 22.9.2014	Naturpark, ALW, BZW
3. Landschaftsziele und Massnahmen	Mitbestimmung: Landschaftsanalyse & Massnahmen-erarbeitung	BZ Wallierhof, ARP, land. Bezirksvereine	Massnahmen-arbeitsgruppe: Arbeitsgruppen der Vernetzungsprojekte Gänsbrunnen, Welschenrohr, Dünnerthal, Mümliswil-Ramliswil/ Holderbank	<i>5 Workshops:</i> Massnahmenausarbeitung	März, April, Juni, August, November 2013	ARP, BZW, LBV
	Mitbestimmung: Definition Landschafts- und Umsetzungsziele	BZW	Projektgruppe	<i>Diskussion Landschaftsentwicklung und Definition Umsetzungsziele</i>	25. Okt.13 10. Jan. 14	LBV, ALW, BZW
	Konsultation: Vernehmlassung kantonale	ARP, ALW, BZW	Kantonale Begleitgruppe Biodiversität und	<i>Information und Konsultation:</i> 2 Treffen und	22. Sept. 2014	ARP, ALW, BZW

	Begleitgruppe		Landschaft: ARP, ALW, Amt für Jagd Wald und Fischerei AJWF, Solothurner Bauernverband SOBV, pro Natura, Amt für Umwelt AFU, Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG	schriftliche Information über Projektablauf, Projektstand, Stellungnahme zu Landschaftsanalyse und Massnahmen.		
4. Umsetzung	Mitbestimmung: Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen	ALW, BZ Wallierhof, Landwirtschaftlicher Bezirksverein Thal, AG Vernetzung Thal	LandwirtInnen	<i>Schriftliche Information</i> über Möglichkeit zur Beteiligung, Kurse & Informationsveranstaltung über Massnahmen und Umsetzung auf dem Betrieb, elektronische Vereinbarung unterzeichnen	Herbetswil, 30.1.2015	Landw. Bezirksverein Thal, ALW, AG Vernetzung Thal
	Information: Umsetzung Projekt: Information Bevölkerung	ALW, BZ Wallierhof, Landwirtschaftlicher Bezirksverein Thal, AG Vernetzung Thal	Landwirte, Bevölkerung, Schlüsselakteure Landschaft	<i>Flurgänge zum Thema Landschaft:</i> Informationen zum Projekt, Massnahmen, Umsetzungsziele, erwünschte Wirkung	Termin noch offen	

7.4. Anhang 4: Massnahmenbeschriebe

(Textteile mit blauer Markierung = vollzugstechnische Anpassungen an den bereits bewilligten Massnahmen)

Massnahmenblatt

Vielfältige Fruchtfolge

Korrespondierende Landschaftsziele:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Vielfältige Fruchtfolge (1.1)
Massnahmentyp:
Flexibel (die Umsetzung der Massnahme während der gesamten Dauer des Projektes ist erwünscht)
Beschreibung:
Eine abwechslungsreiche Fruchtfolge prägt unser vielfältiges Landschaftsbild. Wirtschaftlicher Druck und ein hoher Spezialisierungsgrad haben die Vielfalt der Fruchtfolgen stark geschmälert, sodass nur noch wenige Landwirte mehr Kulturen als die im ÖLN geforderte Mindestanzahl anbauen. In traditionellen Ackerbauregionen wie der Witi oder Wasseramt hat dies zu einer Verarmung der Landschaft geführt.
Anforderungen:
- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein. - Analog KIP Richtlinie «ÖLN Fruchtfolge, Variante 2» - Mind. 6 verschiedene Kulturen (Anzahl Kulturen mit mind. 10% der Ackerfläche) - Weizen und Dinkel gelten als je eine Kultur - Kunstwiesen ab 20% der Ackerfläche zählen als max. 2 Kulturen
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme möglich im Landschaftsraum Tallandschaft Faltenjura
Beitrag:
Ansatz: 200 Fr./ha Ackerfläche pro Jahr Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle:
Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: Anzahl angemeldete Kulturen nach Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen:
Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Getreidevielfalt

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Getreidevielfalt (1.2)
Massnahmentyp: Flexibel (die Umsetzung der Massnahme während der gesamten Dauer des Projektes ist erwünscht)
Beschreibung: Diversität im Getreidebau vervielfältigt das Landschaftsbild. Nachdem in den vergangenen Jahren der Gersten- und Triticaleanbau unter dem Preisdruck stark zurückgegangen ist, wurde die dominante Stellung des Weizens weiter ausgebaut. Mit dieser Massnahme möchten wir den Anbau von Dinkel, Roggen, Hafer, Gerste und Triticale in Regionen fördern, wo der Weizen sein Ertragspotential nicht immer ausschöpfen kann. Mit dieser Massnahme sollen traditionelle Getreideanbauggebiete in ihren Strukturen erhalten werden.
Anforderungen: - Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein. - Mind. 3 verschiedene Getreidearten in der Fruchtfolge, à 30 Aren. - Möglich sind: - Weizen (507, 512, 513) - Roggen (514) - Hafer (504) - Gerste (501, 502) - Triticale (505) - Emmer, Einkorn (511) - Hirse (542) - Dinkel (516) - Mischel (506, 515) - Brot- und Futterweizen zählen als 1 Getreideart - Sommer- und Wintergetreide zählen als 1 Getreideart
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme möglich im Landschaftsraum Tallandschaft Faltenjura
Beitrag: Ansatz: 220 Fr./ Getreideart pro Jahr Anpassung gemäss Stellungnahme BLW
Kontrolle: Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: Anzahl angemeldete Kulturen nach Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen: Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Einzigartige Kulturen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Einzigartige Kulturen (1.3)
Massnahmentyp: Flexibel (die Umsetzung der Massnahme während der gesamten Dauer des Projektes ist erwünscht)
Beschreibung: Einzigartige Kulturen haben in der Landschaft einen besonderen Reiz. Der eine oder andere Spaziergänger bleibt vor einem Leinfeld stehen und fragt sich was hier wächst. Mit Lockpfosten und Infotafeln kann über etwas weniger alltägliche Kulturpflanzen Auskunft gegeben werden. Mit einzigartigen Kulturen soll die Farb- und Formenvielfalt in der Landschaft gefördert werden.
Anforderungen: - Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein - Mindestfläche 10 Aren - Möglich sind: - Kräuteranbau (553, 706) - Lein (534) - Freiland-Beerenanbau (551, 70501-70508) - Kräuterarten und Lein können auf dem Betrieb zusammengezählt werden.
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag: Ansatz: 200 Fr./ Kultur pro Jahr Anpassung gemäss Stellungnahme BLW.
Kontrolle: Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: Anzahl angemeldete Kulturen nach Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen: Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Blühende Kulturen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Blühende Kulturen (1.5)
Massnahmentyp: Flexibel (die Umsetzung der Massnahme während der gesamten Dauer des Projektes ist erwünscht)
Beschreibung: Das Anlegen von besonders auffällig blühenden Hauptkulturen bringt Farbe in die Landschaft. Ziel ist es übers Jahr Farbakzente zu setzen.
Anforderungen: - Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein - Mindestfläche 30 Aren - Möglich sind: - Sonnenblumen (531, 592) - Raps (526, 527, 590, 591) - Ackerbohnen (536) - Eiweisserbsen (537) - Freiland-Konservengemüse (546) - Soja (528) - Lein (534) - Lupinen (538) - Wintergetreide-Leguminosen-Mischung «Silageernte» (59702) - Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (572)
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme möglich im Landschaftsraum Tallandschaft Faltenjura
Beitrag: Ansatz: 150 Fr./ha pro Jahr Anpassung gemäss Stellungnahme BLW
Kontrolle: Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: Anzahl angemeldete Kulturen nach Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen: Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Blühende Zwischenkulturen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Blühende Zwischenkulturen (1.6)
Massnahmentyp: Flexibel (die Umsetzung der Massnahme während der gesamten Dauer des Projektes ist erwünscht)
Beschreibung: Das Anlegen von blühenden Zwischenkulturen bringt Farbe in die Landschaft. Ziel ist es im Herbst Farbakzente zu setzen.
Anforderungen: - Mindestfläche 30 Aren - Möglich sind: Phacelia, Gelbsenf, Sareptasenf, Sonnenblumen, Ölrettich, Chinakohlrübse, Buchweizen, Inkarnatkleemischung - Schnittnutzung erst nach Vollblüte
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme möglich im Landschaftsraum Tallandschaft Faltenjura
Beitrag: Ansatz: 200 Fr./ha Gründung pro Jahr Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle: Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen: Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Blühende Ackerbegleitflora

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Blühende Ackerbegleitflora (1.7)
Massnahmentyp: Flexibel (die Umsetzung der Massnahme während der gesamten Dauer des Projektes ist erwünscht)
Beschreibung: Die Beimischung von Ackerbegleitflora bringt Farbe in die Landschaft. Beispiele: Kornblumen-Mohn-Mischung in Weizen Ziel ist es Farbakzente in Ackerkulturen zu setzen.
Anforderungen: - Mindestanteil der Fläche mit Begleitflora: 5% - Einsaat einer Kornblumen-Mohn-Mischung in Ackerkulturen ohne Kunstwiese - Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck - Die Ackerbegleitflora muss vor der Ernte der Kultur blühen. - Kein Herbizideinsatz auf der Fläche mit Begleitflora
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme möglich im Landschaftsraum Tallandschaft Faltenjura
Beitrag: Ansatz: 300 Fr./ha Begleitflora pro Jahr Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle: Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen: Ziel ist es, streifenweise Farbakzente in Ackerkulturen zu setzen. Es darf aber auch ganzflächig eine blühende Begleitflora eingesät werden. Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Einsaaten im Futterbau

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Einsaaten im Futterbau (2.1)
Massnahmentyp: Flexibel (die Umsetzung der Massnahme während der gesamten Dauer des Projektes ist erwünscht)
Beschreibung: Die Einsaat von Kräuter- und Leguminosestreifen in Futterbauflächen setzt Farbakzente im Kunstfutterbau.
Anforderungen: - Einsaat von Luzerne, Inkarnatklee, Alexandrinerklee oder Esparsette in Kunstwiesen ohne Naturwiesen. - Mindestanteil der Fläche mit Begleitflora: 5% - Die Begleitflora muss vor einer Schnittnutzung blühen.
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag: Ansatz: 300 Fr./ha Kunstwiese pro Jahr Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle: Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen: Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Strukturreiche Weide

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Strukturreiche Weide (2.4)
Massnahmentyp: Konstant
Beschreibung: Weiden mit Strukturelementen aus Holz, Stein oder Wasser beleben die Landschaft. Als Strukturelemente gelten Buschgruppen, Hecken, Einzelbäume, Asthaufen, Lesesteinhaufen, Bachläufe, Tümpel und Teiche.
Anforderungen: - Zusammenhängende Fläche mind. 20 Aren gross - Strukturen (a-f) im Umfang von 5–20% der Weidefläche vorhanden: a) Bäume --> grösser 3m Wuchshöhe b) Hecken/Strauchgruppe --> Mindesthöhe 0.5m und Mindestfläche 4m² c) Asthaufen/Holzbeige --> Mindesthöhe 0.5m und Mindestfläche 4m² d) Steinhaufen/Felsblöcke --> Mindesthöhe 0.5m und Mindestfläche 4m² e) Wassergraben/Bächlein --> mind. 4 Laufmeter f) Tümpel/Teich --> mind. 4m² - Jedes genannte Strukturelement ist pro Objekt als 1 Are Fläche anrechenbar. - Strukturen, welche zur Erfüllung des 5%-Kriteriums erforderlich sind, können nicht an anderen LQ-Massnahmen angerechnet werden. Massnahme auf folgenden Weidetypen möglich: - Weiden (616) - Extensiv genutzte Weiden (617)
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag: Ansatz: 100 Fr./ha pro Jahr Gemäss Gutachten SOB
Kontrolle: Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen: Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Vielfältiger Futterbau

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Vielfältiger Futterbau (2.5)
Massnahmentyp: Konstant
Beschreibung: Ein vielfältiger Futterbau aus Dauerwiesen, extensiv genutzten Wiesen sowie Dauerweiden und extensiv genutzten Weiden belebt nebst den eher eintönigen Kunstwiesen (eintönige Raigraswiesen mit zeitgleichem Schnitt) das Landschaftsbild und erhöht das Nutzungsmosaik.
Anforderungen: - Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein - Flächen von mindestens 3 der folgenden 4 Typen vorhanden a) Dauerweide b) Dauerwiese c) Extensiv genutzte Weide d) Extensiv genutzte Wiese - Jeder Typ muss grösser als 1ha sein und gleichzeitig mehr als 5% der Gesamtfläche der Typen a–d ausmachen.
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag: Ansatz: 50 Fr./ha Dauergrünfläche pro Jahr Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle: Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: Anzahl gemeldete Futterbautypen nach Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen: Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle. Massnahme kombinierbar mit BFF-Typen extensiv genutzte Wiese und extensiv genutzte Weide. - Kunstwiesen ausgeschlossen, da mit anderen Massnahmen (Einsaaten im Futterbaum, vielfältige Kunstwiese) gefördert. - Wenig intensiv genutzte Wiesen ausgeschlossen, da diese wegen den Vernetzungsprojekten eher rückläufig sind.

Massnahmenblatt

Vielfältige Kunstwiesen

Korrespondierendes Landschaftsziel:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Vielfältige Kunstwiesen (2.6)
Massnahmentyp:
Konstant
Beschreibung:
Durch die Anlage verschiedener Kunstwiesentypen in der Fruchtfolge wird die Vielfalt insbesondere im Talgebiet erhöht.
Anforderungen:
- Der Bewirtschafter legt in der Fruchtfolge 2 oder 3 Typen Kunstwiesen an: - A: Kunstwiese mit Dominanz von Gräsern oder ausgewogenem Klee- und Grasanteil - B: Kunstwiese mit Dominanz von div. Kleearten - C: Kunstwiese mit Dominanz von Luzerne - Der Landwirt definiert zu Vertragsbeginn ob er sich für 2 oder 3 Kunstwiesentypen entscheidet und legt für sich die Vertragsdauer fest. - Für die Anrechenbarkeit muss ein Kunstwiesentyp mind. 15% der Kunstwiesenfläche des Betriebes ausmachen. - Diese Massnahme kann nicht mit der Massnahme Nr. 2.1, Einsaaten im Futterbau kumuliert werden. - Die ÖLN-Bestimmungen sind einzuhalten.
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich Tabelle der wichtigsten Mischungen für die Massnahme (grobe Zuteilung) Typ A: Mischungen 200, 330, 340 (Italienisch Raigras-Klee-Mischungen und Gras-Weissklee-Mischungen) sowie Mischungen 400 mit einer 0 als letzter Stelle (420, 430, 440...) in raigrasfähigen Lagen Typ B: Mischungen 300 (Mattenklee-Gras-Mischungen) Typ C: Mischungen 300 (Luzerne-Gras-Mischung) Der Übergang von gräserreich-ausgewogen-kleereich ist in den einzelnen Mischungen fliessend.
Beitrag:
Ansatz: 120 Fr. /ha Kunstwiese pro Jahr (für 2 Typen von Kunstwiesen) 200 Fr./ha Kunstwiese pro Jahr (für 3 Typen von Kunstwiesen) Anpassung gemäss Stellungnahme BLW
Kontrolle:
Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen:
Die Massnahme kann mit der Massnahme vielfältige Fruchtfolge kombiniert werden. Als Kunstwiese gilt gemäss Art. 18 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung die als Wiese angesäte Fläche, die <u>innerhalb einer Fruchtfolge</u> während mindestens einer Vegetationsperiode bewirtschaftet wird.

Massnahmenblatt

Alleen / Baumreihen

Korrespondierendes Landschaftsziel:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Alleen / Baumreihen (3.1)
Massnahmentyp:
Konstant
Beschreibung:
Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Laubbäumen sind markante Elemente in der Landschaft.
Anforderungen:
- Mind. 10 Bäume pro Allee, Abstand max. 15m. - Einheimische standortgerechte Laubbäume oder Wildobstbäume: Vogelbeere, Speierling, Wildkirsche, Elsbeere, Kirschpflaume, Maulbeerbaum, Mispel - Keine Nussbäume und Obstbäume - Stammhöhe mit verholzten Ästen: 1.2m (Wildobst); 1.6m (übrige). - Grünlandpflicht unterhalb des Baumes (mind. 1 Are). Pflugabstand zum Wurzelwerk muss gewährleistet sein, adäquater Baumschutz - Die Allee / Baumreihe steht entlang einer Strasse, Feldweg oder Hofzufahrt.
Massnahme mit folgendem Baumtyp möglich:
- Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (924)
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme möglich im Landschaftsraum Hügel- und Berglandschaft Faltenjura
Beitrag:
Ansatz: 15 Fr./Baum pro Jahr
Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle:
Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: angemeldete Bäume nach Kulturen Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen:
Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

7.4.1.

Massnahmenblatt

Standortgerechte Einzelbäume

Korrespondierendes Landschaftsziel:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Standortgerechte Einzelbäume (3.2)
Massnahmentyp:
Konstant
Beschreibung:
Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als Biodiversitätsförderflächen angemeldet werden, erhalten aber nur auf der Stufe Vernetzung finanzielle Unterstützung. Nicht selten werden sie deshalb entfernt da sie ein Hindernis bei der Bewirtschaftung darstellen. Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.
Anforderungen:
- Einheimische standortgerechte Einzelbäume: Eichen, Ulmen, Linden, Nussbäume, Erlen, Weiden, Ahorne, Eiben, Eschen, Birken, Edelkastanien, Buchen, Kopfweiden - Baumabstand mind. 50m (Bäume mit kleinerem Abstand zählen als Baumgruppe = 1 Einzelbaum) - Stammhöhe mit verholzten Ästen mind. 1.6 m - Grünlandpflicht unterhalb des Baumes (mind. 1 Are). Pflugabstand zum Wurzelwerk muss gewährleistet sein, adäquater Baumschutz - Abgehende Bäume ersetzen Massnahme mit folgenden Baumtypen möglich: - Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (924) - Markante Einzelbäume (925) - Andere Bäume (926)
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag:
Ansatz: 15 Fr./Baum pro Jahr Gemäss Gutachten SOB
Kontrolle:
Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: angemeldete Bäume nach Kulturen Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen:
Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Vielfältige Obstanlage

Korrespondierendes Landschaftsziel:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Vielfältige Obstanlage (3.3)
Massnahmentyp:
Konstant
Beschreibung:
Eine Obstanlage setzt verschiedene Farbakzente übers Jahr: wechselnde Farbkontraste von strahlendem Weiss während der Blüte zu rot-grünen Blatt-Frucht-Anordnungen im Sommer und Herbst. Um die Vielfalt zu gewähren und ihre Prachtwirkung möglichst lange zu entfalten muss die Anlage aus verschiedenen Arten zusammengesetzt sein.
Anforderungen:
- Gestaffelte Blüte (mind. 3 Arten) - Keine weissen Hagelnetze - Fläche gemäss Meldung Obstanlage (730 {702, 703, 704, 731})
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag:
Ansatz: 200 Fr./ha pro Jahr
Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle:
Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: angemeldete Anlage nach Kulturen Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen:
Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Hochstammobstanlage

Korrespondierendes Landschaftsziel: Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.): Hochstammobstanlage (3.4)
Massnahmentyp: Konstant
Beschreibung: Fast um jeden Dorfkern findet man den traditionellen Hochstammgürtel mit kleinen und mittleren Hostetten. Die gemischten Anlagen charakterisieren das Landschaftsbild der Region und dienen als Naherholungsgebiete für die Bevölkerung.
Anforderungen: - Hochstammobstanlage mit mindestens 10 Bäumen, maximal 1/3 Nussbäume - Baumdichte: mind. 30 Bäume/ha, max. 100 Bäume/ha - Distanz zwischen Bäumen max. 30m, analog BFF Stufe II - Stammhöhe mit verholzten Ästen: 1.2m (Steinobst); 1.6m (übrige) - Fachgerechter Baumschnitt - Grünlandpflicht unterhalb des Baumes (mind. 1 Are). Pflugabstand zum Wurzelwerk muss gewährleistet sein, adäquater Baumschutz Massnahme mit folgenden Baumtypen möglich: - Hochstammfeldobstbäume (921) - Nussbäume (922) - Kastanienbäume in gepflegten Selven (923)
Umsetzungsziel: Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung: Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag: Ansatz: 2 Fr./Baum pro Jahr Anpassung gemäss Stellungnahme BLW
Kontrolle: Kontrolle erfolgt über ÖLN-Kontrolle: angemeldete Anlage nach Kulturen Codes in der Agrardatenerhebung.
Bemerkungen: Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Hecken, Feld- und Ufergehölze, inkl. „Steibere-Hecke“

Korrespondierendes Landschaftsziel:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Hecken, Feld- und Ufergehölze (3.5)
Massnahmentyp:
Konstant
Beschreibung:
Hecken, sowie Feld- und Ufergehölze sind vertikale Strukturen in der Landschaft und beleben dadurch das Landschaftsbild. Ihr Erscheinungsbild verändert sich im Laufe des Jahres, was die Landschaft zusätzlich attraktiver macht. «Steibere-Hecke»: Hecke angelegt auf ehemaligen Lesesteinhaufen als vertikale Struktur in der Landschaft
Anforderungen:
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (852) - Wie BFF-Hecke - Die Fläche muss mit dem Code 852 erfasst sein - Fläche = bestockte Fläche inkl. Krautsaum
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen (857) - Die Breite des Gehölzelements exkl. Pufferstreifen beträgt mind. 2m - Die Hecke oder das Feld-/Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf. - Die Fläche muss mit dem Code 857 erfasst sein. - Fläche = bestockte Fläche exkl. Krautsaum oder Pufferstreifen
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag:
Ansatz: 200 Fr./ha pro Jahr (für Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum Code 852) 2000 Fr./ha pro Jahr (Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen Code 857, inkl. „Steibere-Hecke“) Anpassung gemäss Stellungnahme BLW
Kontrolle:
Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen:
Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Lebhag

Korrespondierendes Landschaftsziel:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Lebhag (3.6)
Massnahmentyp:
Konstant
Beschreibung:
Lebhäge sind ein kulturhistorisches Erbe der zweiten Jurakette. Sie dienen als Weideabgrenzung und werden seitlich und oben geschnitten. Ihr Unterhalt und ihre Pflege erfordern einen hohen Aufwand an Handarbeitsstunden.
Anforderungen:
- Mindestlänge 20m - Die Weideabgrenzungen müssen jährlich geschnitten werden
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme möglich im Landschaftsraum Hügel- und Berglandschaft Faltenjura
Beitrag:
Ansatz: 1 Fr./ Laufmeter
Anpassung gemäss Stellungnahme BLW sowie Schreiben vom 26.5.2014
Kontrolle:
Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen:
Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

Massnahmenblatt

Trockensteinmauern

Korrespondierendes Landschaftsziel:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Trockensteinmauern (3.7)
Massnahmentyp:
Konstant
Beschreibung:
Trockensteinmauern sind ein kulturhistorisches Erbe der ersten Jurakette. Ihr Erhalt erfordert einen hohen Aufwand an Handarbeitsstunden.
Anforderungen:
- Mindestlänge 20m - Decksteine wieder in die richtige Position bringen, heruntergefallene Steine zurücklegen, Einwachsen der Trockensteinmauern verhindern
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme in beiden Landschaftsräumen möglich
Beitrag:
Ansatz: 200 Fr./ km
Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle:
Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen:
Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle Anforderungen gemäss DZV Anhang 1, Art. 3.2.3 (Code 906): - Die Höhe muss mindestens 50cm betragen - Der Pufferstreifen entlang der Trockenmauer muss mindestens 50cm betragen

Massnahmenblatt

Dolinen / schützenswerte Hübel

Korrespondierendes Landschaftsziel:
Siehe Kapitel 3.2. Landschaftsziele
Massnahme (Nr.):
Dolinen / schützenswerte Hübel (3.8)
Massnahmentyp:
Konstant
Beschreibung:
Dolinen sind ein imposantes Element der Juralandschaft. Sie sind meist in nebeneinanderlaufenden Reihen angeordnet. Sie geben Auskunft über den geomorphologischen Untergrund und lassen die Prozesse der unterirdischen Verkarstung und Entwässerung erahnen, durch die auch das Nidleloch, eines der grössten Höhlensysteme der Schweiz entstanden ist. Schützenswert Hübel (Gupf) sind Zeugnisse des ehemaligen Gipsabbaus und sind in der kupierten Form des Gupfes sichtbar. Die spezielle Geländeform ist durch eine geeignete Bewirtschaftung (schonende Beweidung und Freihaltung) zu belassen. Bei Bodeneinbrüchen (einstürzende Stellen) darf eine Wiederinstandstellung des Terrains vorgenommen werden, die dem Zustand vor dem Einbruch entspricht.
Anforderungen:
- Die Fläche wird ab Böschungskante gemessen. - Elemente freihalten und bei Einsturzgefahr sichern - Keine Fremdstofflager
Umsetzungsziel:
Siehe Kapitel 3.4. Umsetzungsziele
Details zur Umsetzung:
Massnahme möglich im Landschaftsraum Hügel- und Berglandschaft Faltenjura
Beitrag:
Ansatz: 300 Fr./ha Dolinenfläche oder Hübelfläche pro Jahr Gemäss Gutachten SOBv
Kontrolle:
Selbstdeklaration in der Agrardatenerhebung. Die Kontrolle der Massnahme erfolgt mind. einmal pro Umsetzungsperiode im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.
Bemerkungen:
Kombinierbarkeit mit anderen Projekten gemäss sep. Koordinationstabelle

7.5. Anhang 5: Vorschläge für die Festlegung der Beitragshöhe der Abgeltungen *SOBV*



Solothurnischer Bauernverband

**Landschaftsqualitätsbeiträge
Vorschläge für die Festlegung der Beitragshöhe der
Abgeltungen**

Gutachter:

Peter Brügger

Dipl. Ing. agr. ETH
c/o Solothurnischer Bauernverband
Postfach 510
4503 Solothurn

Auftrag

Das Bauernsekretariat Solothurn wurde von der Trägerschaft des Pilotprojekts Landschaftsqualitätsbeiträge REPLA Espace Solothurn beauftragt, aufgrund von betriebswirtschaftlichen Überlegungen Vorschläge für die Festlegung von Landschaftsqualitätsbeiträgen zu erarbeiten.

Grundlagen und Vorgehen

Die Erarbeitung der Beitragssätze erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Projektgruppe, welche das Pilotprojekt erarbeitet hat.

Gleichzeitig mit der Erarbeitung der einzelnen Elemente wurde die Art der Abgeltung, der Kriterien und der Berechnungsmethode diskutiert.

Für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen wurden folgende Berechnungsmodelle und Unterlagen herangezogen:

- Agridea, Arbeitshilfe 4 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeiträge: Beitragsberechnungen für Landschaftsqualitätsmassnahmen – Methoden und Beispiele
- Agridea Deckungsbeitragskatalog
- ART: Maschinenkosten
- SBV: Richtlinien für die Beurteilung von Durchschneidungsschäden

Wenn aufgrund dieser Unterlagen keine Berechnungen abgeleitet werden konnten, wurden eigene Berechnung oder Schätzung angestellt.

Grundsätzliche Überlegungen

Das Beitragsmodell soll möglichst einfach und verständlich gehalten werden. Die Beiträge sollen angemessen sein, um die Mehraufwendungen oder auch Mindererträge abzugelten. Die Beiträge sollen nicht übermässige Auswirkungen auf das Produktionsprogramm der Die

Projektgruppe hat beschlossen in Bezug auf die Beitragssätze folgende Strategie festgelegt:

1. LQB sollen nicht marktverzerrende Effekte haben.
2. Soweit als möglich sollen Flächenbeiträge ausgerichtet werden.
3. Es sollen grundsätzlich 3 Beitragsstufen definiert werden:
 - 3.1. Beitragsstufe A: für Massnahmen mit geringem Aufwand und/oder geringem Minderertrag
 - 3.2. Beitragsstufe B: Massnahmen mit mittlerem und/oder mittlerem Minderertrag
 - 3.3. Beitragsstufe C: Massnahmen mit hohem Aufwand und/oder hohem Minderertrag.
4. Die betriebswirtschaftlichen Berechnungen sollen indikativen Charakter haben und die Zuweisung in die Beitragskategorie ermöglichen.
5. Die Beiträge sollen so festgelegt werden, dass die Beitragshöhe auch bei hoher Beteiligung wenn möglich nicht reduziert werden sollen.

Aufgrund dieser strategischen Überlegungen wurde beschlossen, den Höchstbeitrag pro Hektare auf Fr. 300.00 festzulegen.

Berechnung der Abgeltungen

Vielfältige Fruchtfolge

Erwünschte Wirkung	Fruchtfolge mit mind. 6 Kulturen
Ausgangslage	Fruchtfolge mit 5 verschiedenen Kulturen
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Kleinere Schläge führen zu zusätzlichem Bewirtschaftungsaufwand
Methode	Mehraufwand
Berechnung	Agridea, Arbeitshilfe 4: Beitragsberechnungen Basis: 12.5 ha Ackerfläche (50% der LN)
Ergebnisse (in Klammern: inkl. 25% Bonus)	5 Kulturen Fr. 15.00 – 21.00 (Fr. 19 – 26) pro ha; 6 Kulturen: Fr. 130 – 176 pro ha (Fr. 163 – 220) pro ha; 7 Kulturen: Fr. 258 – 348 (Fr. 322 – 436) pro ha.
Vorschlag Ansatz	Fr. 200 / ha Ackerfläche bei 6 Kulturen und mehr. Für 5 Kulturen soll keine Abgeltung ausgerichtet werden (Bagatellsubvention). Höherer Aufwand bei mehr als 6 Kulturen soll nicht zusätzlich abgegolten werden, um das System möglichst einfach zu halten.

Getreidevielfalt

Erwünschte Wirkung	Farbnuancen im Ackerbaugebiet.
Ausgangslage	Der Anbau von wenigen Getreidesorten vereinfacht das Management: Düngung, Pflanzenbehandlung und Ernte können soweit als möglich einheitlich vorgenommen werden. Mit einer grösseren Vielfalt müssen die gleichen Massnahmen zeitlich gestaffelt erfolgen.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Zusätzliche Getreidesorten führen zu zeitlich verschobenen Saat-Pflanzenschutz-, Ernte- und Ablieferungsarbeiten.
Methode	Eigene Berechnung: • Differenz AKh gemäss Globalarbeitsvoranschlag; • Restmengen Saatgut; • Mehraufwand Pflanzenschutz und Überwachung Kulturen ; • Kostendifferenzen Ernte;

	• Mehraufwand Ablieferung
Ergebnisse:	Fr 180.00 pro ha
Vorschlag Ansatz	Fr. 200.00

Einzigartige Kulturen

Erwünschte Wirkung	Grössere Kulturenvielfalt und damit grössere farbliche und strukturelle Variabilität der Landschaft. Einzigartige Kulturen sind nicht nur Kulturen, die wegen fehlender Nachfrage nicht oder kaum angebaut, sondern Getreidesorten, die aus wirtschaftlichen Gründen durch Weizen ersetzt wurden. Bereits der Ersatz von einem Teil des Weizens durch Dinkel, Roggen oder Hafer bringt eine Nuancierung des Landschaftsbildes.
Ausgangslage	Einzigartige Kulturen werden nicht oder selten angebaut, da Standardkulturen einen höheren Deckungsbeitrag erbringen.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Schlechterer Deckungsbeitrag
Methode	Durch einen Flächenbeitrag soll der Deckungsbeitrag verbessert werden.
Berechnung	Differenz Deckungsbeitrag zu Weizen. Massgebende Kulturen: Dinkel, Hafer, Roggen
Ergebnisse (in Klammern: inkl. 25% Bonus)	Dinkel: Fr. 576.00 Roggen: Fr. 552.00 Hafer: Fr. 996.00 Durchschnitt: Fr. 708 /ha (552 – 996)
Vorschlag Ansatz	Fr. 300.00 Begrenzung maximale Beitragshöhe.
Vorschlag Ansatz	Fr. 100 pro ha Ackerfläche und Kunstwiese

Blühende Kulturen Zwischenkulturen

Erwünschte Wirkung	Farbliche Differenzierung von Flächen während der Blüte
Ausgangslage	
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Blühende Kulturen haben idR tiefere Deckungsbeiträge.

Methode	Agridea, Arbeitshilfe 4: Beitragsberechnungen
Berechnung	DB-Vergleich nach Agridea-DB-Katalog bzw. Berechnung LS Schluechthof
Ergebnisse (in Klammern: inkl. 25% Bonus)	- Hauptkulturen: - Raps Sonnenblumen: Fr. 100.00 – (Fr. 125) - Ackerbohnen, Eiweisserbsen: Fr. 500 (Fr. 625) - Lupinen, Lein: Fr. 1'200.00 (1500) - Farbige Zwischenkulturen: Fr. 203.00 – Fr. 275.00 (Fr. 254 – Fr. 344 inkl. Bonus)
Vorschlag Ansatz	Raps/Sonnenblumen: Fr. 100.00 Andere Hauptkulturen: Fr. 300.00 Farbige Zwischenkulturen: Fr. 200.00

Blühende Ackerbegleitstreifen

Erwünschte Wirkung	Farbakzente in den Getreidefeldern
Ausgangslage	Blühende Ackerbegleitstreifen werden nicht angelegt, da sie keinen wirtschaftlichen Nutzen haben.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Blühende Ackerbegleitstreifen bringen keinen wirtschaftlichen Nutzen.
Methode	Agridea, Arbeitshilfe 4: Beitragsberechnungen
Berechnung	Kosten für Einsaat und Ertragsminderung
Ergebnisse	Fr. 1'900.00 pro ha
Vorschlag Ansatz	Fr. 300.00 Begrenzung maximaler Beitrag.

Einsaaten im Futterbau

Erwünschte Wirkung	Blühende Kräuter in Kunstwiesen
Ausgangslage	Blühende Kräuter in Kunstwiesen erfordern die Einsaat spezieller Saatgutmischungen.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Kosten für Arbeitsvorgang und Saatgut. Aufwand vergleichbar mit Aufwand für die Ansaat blühende Zwischenkulturen.
Methode	Agridea, Arbeitshilfe 4: Beitragsberechnungen

Berechnung	Analog Einsaat Ackerbegleitflora mit folgenden Korrekturen: • Ausgangswert: 1'947.00 • Tiefere Saatgutkosten (Fr. 250 statt Fr. 1'390): - Fr. 1'140.00 • Reduktion Maschinenaufwand wegen grösserer Fläche (1 Std. statt 2.3 Std. à Fr. 50.00): - Fr. 65.00 • Reduktion Arbeitsaufwand für Einsaat: 1 Std. statt 4.6 Std: - Fr. 97.00 • Keine Ertragsminderung: - Fr. 200.00 • Zuzüglich Bröckelverluste bei der Konservierung: 2% von Fr. 3'300 (analog Blühende Kräuter in Naturwiesen): + 66.00
Ergebnis:	Fr. 511.00 pro ha
Vorschlag Ansatz	Fr. 300.00 pro ha Begrenzung Höchstbeitrag

Standortgerechte Einzelbäume & Alleen / Baumreihen

Erwünschte Wirkung	Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen, Strukturierung der Landschaft
Ausgangslage	Einzelbäume, Alleen und Baumreihen sind gefährdet, da sie wirtschaftlich nicht attraktiv sind und häufig als Hindernis bei der Mechanisierung wirken. Baumabstand in Alleen / Baumreihen mind. 10 m. Baumabstand Einzelbäume mind. 40m. Bei kleineren Abständen wird nur die reduzierte Baumzahl berücksichtigt.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Minderertrag, Mehraufwand
Methode	Abgeltung der Fläche der Allee. Es wird eine Breite von 10m zugrunde gelegt.
Berechnung	Agridea, Arbeitshilfe 4: Beitragsberechnungen
Ergebnisse:	Beiträge pro Baum • Ackerland: Fr. 48.00 • Wiesland intensiv: Fr. 40.00 • Wiesland extensiv: Fr. 24.00 • Weiden: Fr. 16.00
Vorschlag Ansatz	Fr. 15.00 pro Baum Begrenzung des Beitrags pro Baum entsprechend den BFF-Beiträgen für Hochstammbäume

Streuobstbestände, Obstanlagen, Hochstammobstanlagen

Erwünschte Wirkung	Erhaltung von Obstanlagen und Hochstammobstanlagen mit verschiedenen Sorten und/oder Arten. Durch die unterschiedlichen Blühzeitpunkte wird die Blüte zeitlich verlängert. Durch unterschiedlich Blütenfarben entsteht ein attraktiveres Landschaftsbild
Ausgangslage	Anlagen mit Monokulturen sind einfacher zu bewirtschaften beim teilweisen oder vollständigen Ersatz von Anlagen besteht eine Tendenz zur Spezialisierung auf eine Sorte und damit zur Trivialisierung.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Anspruchsvollere Bewirtschaftung durch unterschiedliche Ansprüche der verschiedenen Sorten/Arten insbesondere bei der Pflanzenbehandlung.
Methode	Pauschale Abgeltung des Mehraufwandes
Berechnung	Festlegung Pauschale. Der Mehraufwand ist sehr stark abhängig von der individuellen Situation. Daher lassen sich betriebswirtschaftlich keine begründeten Abgeltungen herleiten. Die Wirkung in der Landschaft lässt sich aber vergleichen mit der optischen Wirkung der Massnahme „Getreidevielfalt“ (optische Nuancierung bei ähnlichen Pflanzen). Diese optische Bewertung rechtfertigt einen Beitrag in ähnlicher Höhe wie bei der Massnahme „Getreidevielfalt“.
Ergebnisse:	
Vorschlag Ansatz	200.00 pro ha

Strukturreiche Weiden

Erwünschte Wirkung	Weiden mit Strukturelementen aus Holz, Stein oder Wasser
Ausgangslage	Weiden mit Strukturelementen, wie Lesesteinhäufen, Altholz, Buschgruppen und weiteren ökologisch wertvollen Strukturelementen bringen weniger Futterertrag und sind daher wirtschaftlich nicht lohnend. Sowohl für die Ökologie als auch für die optische Attraktivität der Landschaft sind solche Strukturelemente wertvoll
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Minderertrag an Futter durch die von den Strukturelementen beanspruchte Fläche. Pflegeaufwand bei wachsenden Strukturelementen
Methode	Bewertung Minderertrag Futter. Auf eine Abgeltung des Pflegeaufwandes für wachsende Strukturelemente soll verzichtet werden, da eine solche Abgeltung nur bei einer Beurteilung der Einzelobjekte möglich wäre. Dies ist

	aus vollzugsökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt.
Berechnung	5% Minderertrag bei einem Ertragspotential von 75dt/ha.
Ergebnis:	Minderertrag von Fr. 112.50
Vorschlag Ansatz	Fr. 100.00 pro ha

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Erwünschte Wirkung	Erhaltung und Pflege von Strukturen in der Landschaft
Ausgangslage	Es gibt vor allem im Weidegebiet zahlreiche Feldgehölze und auch Hecken, welche keinen Krautsaum aufweisen. Diese Elemente sind wichtig für das Landschaftsbild, werden aber nicht über die ökologischen Direktzahlungen abgegolten. Das Ausscheiden von Krautsäumen ist häufig mit so grossem Mehraufwand verbunden (Handarbeit), dass eine Anmeldung dieser Elemente als
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Hecken, Feld- und Ufergehölze verursachen Mehraufwand (Auszäunung).
Methode	Vergleich mit den Direktzahlungen für BFF
Berechnung	Der Beitrag soll klar tiefer ausgestaltet werden, als der BFF-Beitrag für Hecken.
Ergebnisse	
Vorschlag Ansatz	Fr. 200.00 pro ha

Lebhäge

Erwünschte Wirkung	Lebhäge (Weidebegrenzungen mit Sträuchern) seitlich und oben geschnitten sollen erhalten bleiben.
Ausgangslage	Der Unterhalt von Lebhägen ist erheblich grösser als bei Drahtzäunen.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Arbeits- und Maschinenaufwand Minderertrag durch Flächenverlust Lebhag.
Methode	Berechnung Arbeits- und Maschinenkosten und Minderertrag.
Berechnung	Arbeits- und Maschinenaufwand für Lebhagpflege. Minderertrag Raufutter.
Ergebnisse	Fr. 132.00 pro 100 m

(Minimum/Maximum)	
Vorschlag Ansatz	Fr. 100.00 pro 100m

Trockensteinmauern

Erwünschte Wirkung	Trockensteinmauern sollen langfristig erhalten werden
Ausgangslage	Der Unterhalt erfordert regelmässige kleine Reparaturarbeiten. Werden diese nicht gemacht, sind die Schäden plötzlich zu gross und die Trockensteinmauern werden durch Drahtzäune ersetzt.
Massnahmen	Jährlich 2 Kontrollen und Wiederinstandstellung
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Arbeitsaufwand
Methode	Agridea, Arbeitshilfe 4: Beitragsberechnungen
Berechnung	Arbeitsaufwand
Ergebnisse (Minimum/Maximum)	Fr. 118.00 – 218.00 (Fr. 148.00 – 272.00)
Vorschlag Ansatz	Fr. 200.00 pro km Trockensteinmauer

Dolinen / schützenswerte Hübel (Massnahme gem. BLW angepasst)

Erwünschte Wirkung	Dolinen werden als landschaftsprägendes Element langfristig erhalten. Auffüllung durch Schutt und Abfall soll vermieden werden. Schützenswerte Hübel sind Relikte aus dem Gipsabbau und sollen erhalten und gepflegt werden.
Ausgangslage	Charakteristik der Dolinen und damit der Landschaft soll erhalten werden..
Massnahmen	Der Aufwuchs von Sträuchern ist mechanisch zu entfernen.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Zusätzliche Handarbeit: Fläche muss jährlich einmal manuell gemäht werden.
Methode	
Berechnung	Arbeits- und Maschinenaufwand (eigene Schätzung)
Ergebnisse (Minimum/Maximum)	Fr. 541.00 pro ha bei einer durchschnittlichen Dolinengrösse von 30 m (Durchmesser) bzw. 7 Aren.
Vorschlag Ansatz	Fr. 300.00 pro ha Dolinenfläche

Solothurn, .12.2013

Der Gutachter:

P. Brügger

Berechnung der Abgeltungen für zusätzliche Massnahmen ab 2015

Vielfältiger Futterbau

Erwünschte Wirkung	Unterschiedliche Futterbaukulturen bringen farbliche Abwechslung in die Landschaft.
Ausgangslage	Rationalisierung im Futterbau führt zu dessen Vereinheitlichung. Arbeitswirtschaftliche Überlegungen führen zu einer Reduktion der Weidehaltung.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Höhere Anforderungen an das Futterbau-Management. Es entstehen vier zusätzliche Veränderungen der Futterration mit entsprechenden Leistungseinbussen.
Methode	Die unterschiedlichen Futterbaukulturen haben in erster Linie während der Grünfütterungsperiode Nachteile. Die Futterqualität ist weniger genau planbar. Entsprechend kommt es zu zusätzlichen Umstellungen in der Fütterung. Dies ist mit Leistungseinbussen verbunden. Es muss mit bis zu vier zusätzlichen Umstellungen der Futterration gerechnet werden. Für die Festlegung des Abgeltungsansatzes wird der Milchertragsrückgang infolge der zusätzlichen Futterumstellungen berechnet.
Berechnungsmodell:	Rohertragseinbusse bei einer Milchkuh mit einem Leistungspotential von 7000kg Milch pro Jahr. Zusätzlicher Planungsaufwand des Betriebsleiters bei der Fütterungsplanung (pauschal pro ha).
Ergebnisse (ohne Bonus):	Fr. 50.00 pro ha
Vorschlag Ansatz	Fr. 50 pro ha.

 Vielfältige Kunstwiesen (Abgeltung durch BLW angepasst)

Erwünschte Wirkung	
Ausgangslage	Beim Anbau der Kunstwiesen erfolgt keine Differenzierung. Ein einheitlicher Kunstfutteranbau hat für den Bauern den Vorteil, dass die Rauhfutterernte effizient und konzentriert erfolgen kann.
Betriebswirtschaftliche Auswirkung	Unterschiedliche Erntezeitpunkte verursachen Mehrkosten. Ebenso muss auch die Ansaat aufwändig erfolgen. Kulturen mit Luzerne- oder Kleeanteil haben höhere Bröckelverluste bei der Futterkonservierung zur Folge.
Methode	Der Mehraufwand (AKh und Th) durch die Einführung von verschiedenen Kunstwiesentypen ist vergleichbar mit einer stärkeren Parzellierung. Zur Ermittlung der Mehrkosten werden die Bearbeitungskosten pro ha bei grossen (5 ha) und kleinen Parzellen (2 ha) verglichen. Bröckelverluste von 5% auf 1/3 der Fläche.
Berechnung	
Ergebnisse (ohne Bonus)	Fr. 625.60
Vorschlag Ansatz	Fr. 150 pro ha bei 2 KW-Typen; Fr. 200 pro ha bei 3 KW-Typen

Solothurn, 16.10.2014

Die Gutachter:

 P. Brügger und Martina Iseli

7.6. Anhang 6: Bewirtschaftungsvereinbarung

Amt für Landwirtschaft
Hauptgasse 72
4509 Solothurn

Landschaftsqualitätsprojekt

Trägerschaft

Bewirtschaftungsvereinbarung

Zwischen dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, und dem/der BewirtschafterIn, Herr/Frau

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

PID:

wird gestützt auf Art. 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23.10.2013 DZV, die Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge vom 7. November 2013 und des obgenannten LQ-Projektes zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft sowie den kantonalen Vorgaben folgende Vereinbarung abgeschlossen:

(Das BLW hat die von den Kantonen eingereichten Projektberichte Mitte April mit Auflagen zur Umsetzung bewilligt. Anpassungen (Massnahmen, Beiträge etc.) bleiben deshalb vorbehalten).

1) Leistungen und Beiträge

a) Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung und die Erfüllung des ÖLN gemäss Art. 11, DZV sowie die Vorgaben und Bestimmungen der regionalen Projektträgerschaft.

b) Massnahmen

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die auf der Massnahmenliste (gemäss Gelan) aufgeführten Objekte gemäss dem Projektbericht Landschaftsqualität (Auszug Massnahmenblatt) beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen und die Objekte entsprechend zu bewirtschaften und zu pflegen. Er/Sie muss nachweisen, dass die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen auf dem gesamten Betrieb erfüllt ist (Art. 101, DZV)

c) Haftung

Der/die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Bewirtschaftung der in der Massnahmenliste aufgeführten Objekte auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen.

d) Beiträge

Der Wohnsitzkanton richtet dem/der BewirtschafterIn für die erbrachten Leistungen Landschaftsqualitätsbeiträge aus. Diese werden zusammen mit der Schlussabrechnung der Direktzahlungen ausbezahlt. Die Höhe der Beiträge ist grundsätzlich im Projektbericht (Massnahmenblatt) Landschaftsqualität festgelegt, richtet sich aber auch nach den jährlich zur Verfügung gestellten, finanziellen Mitteln von Bund und Kanton. Allfällige Beitragsänderungen bleiben deshalb vorbehalten.

2) Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojektes beginnt am 1. Januar 20.... und endet am 31. Dezember 20.. und dauert maximal 8 Jahre.

3) Beilagen

Der erwähnte Projektbericht sowie der dazugehörige Massnahmenkatalog (GELAN-Auszug, Erhebungsbestätigung Stichtag) sind als Beilagen Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese sind auf der Internetseite des BZ Wallierhof und des Amtes für Landwirtschaft einsehbar.

4) Kontrollen, Aufzeichnungspflicht

Der/die Bewirtschafterin verpflichtet sich, Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem/ihrer Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kontrollen finden 1 Mal während der Projektdauer statt. Das Amt für Landwirtschaft hat die Oberkontrolle. Bei Vereinbarungsflächen des MJPNL ist die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung zuständig.

5) Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden gekürzt, verweigert oder zurückgefordert, wenn der/die Bewirtschafter/in vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, die Kontrollen erschwert, die Anforderungen nicht einhält oder die Beiträge zu Unrecht erhalten hat. Bei Pachtlandverlust, Bewirtschafterwechsel, Verlust der Direktzahlungsberechtigung etc. werden bereits ausbezahlte Beiträge nicht zurückgefordert.

6) Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung seitens des/der Bewirtschafterin kann der Kanton die Vereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder sonstige wesentliche Änderungen (LQ-Projekt, kantonale oder Vorgaben der Trägerschaft etc.) zum Nachteil des/der Bewirtschafterin aus, kann dieser/diese die Vereinbarung vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

7) Besondere Bestimmungen

- Ist zusätzlich eine Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) abgeschlossen (z.B. Hecken, Lebhäge, Hostetten etc.) abgeschlossen, sind die dort getroffenen Abmachungen ebenfalls einzuhalten.
- Allfällige Beteiligungen der Bewirtschafterin an den Vollzugskosten, insbesondere in Koordination mit einem Vernetzungsprojekt, richten sich nach den Vorgaben der regionalen Trägerschaft
- Gegen Beitragsverfügungen des Amtes für Landwirtschaft kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- Die regionalen Trägerschaften haben Kenntnis von der vorliegenden Vereinbarung.

Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin hat mit der Unterschrift der Erhebungsbestätigung (Stichtag 2014) von den allgemeinen Bestimmungen für Landschaftsqualitätsbeiträge Kenntnis genommen. Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung dazu, ist auszudrucken und den Unterlagen beizulegen.

7.7. Anhang 7: Tabelle Koordination mit anderen Projekten

Landschaftsqualitätsprojekte Koordination mit anderen Projekten

Massnahme	Koordination mit anderen Projekten + = Konflikt (+) = Koordination erforderlich, mit LQ kombinierbar - = keine Koordination nötig	Projekt/BFF Element MJPNL = Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft	Koordinationsbedarf/ Kombinationsmöglichkeiten	Bemerkungen
Getreidevielfalt	-	-	-	-
Blühende Kulturen	-	-	-	-
Blühende Zwischenkulturen	(+)	- Ressourcenprogramm Boden 77a (BORES)	- mit Ressourcenprogramm kombinierbar	- Massnahme BORES nur in ausgewählten MG möglich und muss bis 15.2. stehen bleiben - Massnahme dient Erosionsschutz und LQ - Projekt läuft Ende 2015 aus - Bewirtschafter hat sich vertraglich verpflichtet
Blühende Ackerbegleitflora oder Bienenweide	(+)	- Ackerschonstreifen (BFF Code 564, 565, 571) - Vernetzungsprojekte	- mit BFF und Vernetzung kombinierbar	- Ackerschonstreifen werden praktisch nicht angelegt, (SO 2013: 1 Betrieb m. 2.18 ha) (hohe Anforderungen) - Anreiz mit LQ-Beitrag - Ähnliches Beitragsniveau wie Buntbrache oder Saum anstreben
Strukturreiche Weide	(+)	- Extensiv genutzte Weide (BFF Code 617) - Vernetzung - MJPNL (Weide auf LN) - Förderprogramm Weide des Naturparks Thal - Förderprogramm Weiher des Naturparks Thal	- mit verschiedenen BFF-Typen und Vernetzung kombinierbar - mit MJPNL kombinierbar - mit den Förderprogrammen des Naturparks Thal kombinierbar	- Begrenzung des Beitrages auf Fr. 100/ha - MJPNL: Stufenmodell gemäss Beilage
Einsaaten im	-	-	-	-

Futterbau				
Alleen/Baumreihen	(+)	- BFF (Code, 924) - Vernetzungsprojekte	- Mit BFF kombinierbar	- Beitrag LQ Fr. 15/Baum - Zusätzlich nur Vernetzung (Fr. 5) - Hoher landschaftlicher Wert - Hinweis bei Neupflanzungen bezgl. Berücksichtigung landw. Entwässerungen und Beachtung der Flurreglemente (Grenzabstände zu Flurwegen etc.) - Keine Neupflanzungen von Alleen/Baumreihen in Massnahmengebieten Vernetzung mit Ziel „Offenhaltung“ (z.B. Leitart Feldlerche)
Standortgerechte Einzelbäume	(+)	- BFF(Code, 924) - Vernetzungsprojekte	- mit Vernetzung kombinierbar	- Beitrag LQ Fr. 15/Baum - Zusätzlich nur Vernetzung (Fr. 5) - In Vernetzungsprojekten bisher nicht stark gefördert wegen tiefem Beitrag - Hoher landschaftlicher Nutzen - Hinweis bei Neupflanzungen bezgl. Berücksichtigung landw. Entwässerungen und Beachtung der Flurreglemente (Grenzabstände zu Flurwegen etc.)
Vielfältige Obstanlage	-			
Hochstammobstanlage	(+)	- BFF (Code, 921) - Vernetzungsprojekte - MJPNL	- mit BFF und Vernetzung kombinierbar - mit MJPNL kombinierbar	- Begrenzung Beitrag Fr. 2/Baum - (tiefster Beitrag: Fr. 17./Baum QI+LQ; höchster Beitrag: Fr. 62./Baum QI+QII+LQ+MJPNL Erschwernis) - MJPNL: Stufenmodell gemäss Beilage
Hecken, Feld- und Ufergehölze	(+)	- Hecken BFF Code 857 (mit Pufferstreifen) und Hecken BFF Code 852 (mit Krautsaum) - Vernetzungsprojekte - MJPNL	- mit BFF und Vernetzung kombinierbar - mit MJPNL kombinierbar	- Für beide Heckentypen LQ-Beiträge möglich, aber verschiedene Ansätze - Code 857 nur LQ-Beitrag, max. Fr. 2000/ha; - Code 852 QI+QII+Vernetz.+LQ Fr. 200./ha - MJPNL : Stufenmodell gemäss Beilage - Keine Neupflanzungen von Hecken in Massnahmengebieten Vernetzung mit Ziel „Offenhaltung“ (z.B. Leitart Feldlerche)
Lebhag	(+)	- Gemäss Schreiben BLW vom 26.5.2014 - MJPNL	- Keine Schnittstelle mit BFF-Elementen - Abstimmung mit MJPNL	- Anpassung Stufenmodell mit Abteilung Naturschutz, Amt für Raumplanung in Arbeit

			erforderlich	
Trockensteinmauern	(+)	- PWI (Strukturverbesserung) - Projekt „Erlebnis- und Lernorte im Naturpark Thal“ des Naturparks Thal	- Kein Konflikt - Abgrenzung laufender Unterhalt als LQ-Beitrag und periodische Wiederinstandstellung - Abstimmung mit Naturpark Thal sinnvoll, z.B. im Hinblick auf ein Inventar der Trockensteinmauern im Projektperimeter	- LQ = Decksteine in richtige Position, Steine zurücklegen, Einwachsen verhindern - PWI mit Zuschlag = umfassende Sicherung der Fundation, lokaler Wiederaufbau instabiler oder eingestürzter Teile, Sanierung von Mauerkronen (Kreisschreiben BLW 3/2014 vom 3.2.14)
Dolinen/schützenswerte Hübel	(+)	-	- Geotope	- Massnahmen mit Amt für Umwelt abgesprochen
Vielfältiger Futterbau	(+)	- MJPNL	- Mit BFF-Typen und MJPNL aus dem Bereich Wiesen und Weiden kombinierbar	- Kunstwiesen ausgeschlossen, da mit anderen Massnahmen (vielfältige Kunstwiese etc.) gefördert - Wenig intensiv genutzte Wiesen ausgeschlossen, da diese wegen der Vernetzung eher rückläufig sind
Vielfältige Kunstwiese	(+)	- Andere LQ-Massnahmen	- Kombination mit vielfältiger Fruchtfolge möglich und erwünscht	- Kombination mit Massnahmen LQ Nr. 2.1. Einsaaten im Futterbau nicht möglich